

*Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin*

*Business Administration*

*Bachelorarbeit*

Bachelorarbeit zum Thema:

**Umwelt- und Klimaschutz in den Nachhaltigkeitskapiteln der Handelsabkommen der Europäischen Union**

Inwiefern erfüllen die Nachhaltigkeitskapitel der Handelsabkommen einen wirksamen Beitrag zum globalen Umwelt- und Klimaschutz?

Vorgelegt von: Hasan Aytutucu  
Email: hwr.hasanay@gmail.com

Matrikelnummer: 77210587099  
Fachsemester: 7. Fachsemester

Abgabedatum: 11. August 2020

Erstprüferin: Prof. Dr. Martina Metzger  
Zweitprüfer: Philipp Kenel

**Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt habe. Die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen (direkte oder indirekte Zitate) habe ich unter Benennung des Autors/der Autorin und der Fundstelle als solche kenntlich gemacht. Sollte ich die Arbeit anderweitig zu Prüfungszwecken eingereicht haben, sei es vollständig oder in Teilen, habe ich die Prüfer/innen und den Prüfungsausschuss hierüber informiert.

Berlin, 11. August 2020

Ort, Datum

*Hasan Aytutucu*

Unterschrift

*„Unsere dringendste Aufgabe ist es, die Erde für die künftigen Generationen zu bewahren.  
[...] Um wirklich etwas zu erreichen, genügt es nicht, dass wir selbst ehrgeizig sind. Das ist  
das Mindeste. Darüber hinaus müssen wir aber weltweit umdenken.“*

***Ursula von der Leyen*** (19. Juli 2019) - „Es gilt das gesprochene Wort!“

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Umweltbelastungen als Folge des Industrialisierungs- und Entwicklungsprozesses.....</b>	<b>5</b>
<b>2. Die globale Umweltschutzstrategie – Vereinte Nationen und Europäische Union .....</b>	<b>7</b>
2.1 Die multilateralen Übereinkünfte von Kyoto und Paris.....	8
2.2 Die Nachhaltigkeitsstrategie der EU im Fokus des Umwelt- und Klimaschutzes.....	12
<b>3. Die Handelsabkommen in der Europäischen Union.....</b>	<b>14</b>
3.1 Die Handelsabkommen der neuen Generation.....	15
3.2 Zentrale Elemente der Nachhaltigkeitskapitel im Fokus des Umweltschutzes.....	16
<b>4. Umweltschutz in den Handelsabkommen EU – Kanada/Kolumbien, Peru, Ecuador.....</b>	<b>17</b>
4.1 Verhandlungs- und Ratifizierungsprozess der ausgewählten Handelsabkommen.....	19
4.2 Analyse der Nachhaltigkeitskapitel im Fokus des Umwelt- und Klimaschutzes.....	22
<b>5. Kritische Untersuchung der Nachhaltigkeitskapitel in der Praxis.....</b>	<b>34</b>
5.1 Wirksamkeit der Wortwahl, sowie der Durchsetzungsmechanismen .....	34
5.2 Mögliche Auswirkungen der Handelsabkommen auf die wichtigsten Exportgüter.....	38
<b>6. Aktuelle Maßnahmen der Europäischen Union für effektivere Nachhaltigkeitskapitel. 50</b>	
6.1 Die Reformoptionen der EU für effektivere Nachhaltigkeitskapitel .....	53
6.2 Der European Green Deal .....	55
<b>7. Steht der Handel über dem Umwelt- und Klimaschutz? – Ein Fazit.....</b>	<b>58</b>
<b>8. Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>62</b>

*Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in dieser Bachelorarbeit die männliche Form gewählt, dennoch beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.*

## Abkürzungsverzeichnis

<b>ANDEN</b> .....	Handelsabkommen zwischen EU und Kolumbien/Peru/Ecuador
<b>BIP</b> .....	Bruttoinlandsprodukt
<b>Bspw.</b> .....	Beispielsweise
<b>CETA</b> .....	Comprehensive Economic and Trade Agreement
<b>CIESIN</b> .....	Center for International Earth Science Information Network
<b>CO<sup>2</sup></b> .....	Kohlenstoffdioxid
<b>CO<sup>2</sup>e</b> .....	Kohlendioxidäquivalenten
<b>CSR</b> .....	Corporate Social Responsibility
<b>EU</b> .....	Europäische Union
<b>IAO</b> .....	Internationale Arbeitsorganisation
<b>NGO</b> .....	Nichtregierungsorganisationen
<b>TTIP</b> .....	Transatlantic Trade and Investment Partnership
<b>UN</b> .....	United Nations (Vereinte Nationen)
<b>USA</b> .....	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
<b>WPA</b> .....	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen

## **1. Umweltbelastungen als Folge des Industrialisierungs- und Entwicklungsprozesses**

Die Erde wie wir sie heute kennen, steht inmitten einer spürbaren Veränderung. Diese Phase ist geprägt von gravierenden menschengemachten ökologischen Problemen<sup>1</sup>, welche im Zusammenhang mit dem anhaltenden globalen Industrialisierungs- und Entwicklungsprozess stehen. Die Umweltbelastungen sind zurückzuführen auf eine deutliche Intensivierung der Industrie, dem stetig steigenden Ressourcenverbrauch und der dadurch entstehenden Steigerung der Emissionen. Zum einen ermöglicht der Entwicklungsprozess ein Wirtschaftswachstum, welcher einhergeht mit einem steigenden Wohlstand der Bevölkerung. Zum anderen sind gegenwertig schon erhebliche Folgen des Industrialisierungs- und Entwicklungsprozesses zu beobachten.<sup>2</sup> Eine anhaltende Luftverschmutzung durch den Ausstoß von Treibhausgasen, die Rodung von Urwäldern, die zunehmende Knappheit von sauberem Trinkwasser, sowie die Desertifikation der Böden gehören zu den allgegenwärtigen Auswirkungen der menschengemachten Umweltbelastungen und begünstigen zusätzlich den Klimawandel. Die ersten Anzeichen einer drohenden globalen Klimakatastrophe sind bereits auf der gesamten Erde zu spüren, sodass der Point-on-no-return deutlich näher rückt. Gegenwärtig wird das globale Wirtschaftswachstum durch tiefgreifende Handelsabkommen begünstigt, welche durch den Abbau von tarifären- und nichttarifären Handelshemmnissen dazu beitragen, dass der globale Handel deutlich an Bedeutung gewinnt. Betrachtet man in diesem Zusammenhang die Europäische Union als größter zusammenhängender Wirtschaftsraum der Welt<sup>3</sup>, so ist zu erkennen, dass bereits gegenwertig 40 Prozent seines Handels über bi- und multilaterale Handelsabkommen geregelt wird.<sup>4</sup> Jene Handelsabkommen stehen seit dem geplant gewesenen „Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen“ (TTIP) und dem bereits abgeschlossenen „Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada“ (CETA) unter deutlicher Kritik der Umweltschutzorganisationen, da sie über die allgemeingültigen Regelungen zur Liberalisierung des Handels hinaus gehen und die bereits bekannten ökologischen Folgen des Industrialisierungsprozesses begünstigen. Um die öffentliche Kritik an den entstehenden ökologischen Belastungen zu reduzieren und um den eigenen umweltpolitischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit multilateralen Klimaübereinkünften gerecht zu werden, integriert die Europäische Union in die sogenannten Handelsabkommen der neuen Generation Nachhaltigkeitskapitel, welche den ökologischen

---

<sup>1</sup> Vgl. **Schadwinkel, Alina (2017)**

<sup>2</sup> Vgl. **Treutner, Erhard (2018)** – S.1-2

<sup>3</sup> Vgl. **Wambach, Achim (2018)**

<sup>4</sup> Vgl. **Grübler, Julia & Stöllinger, Roman (2018)** – S.1

Fußabdruck des dadurch entstehenden Handels deutlich minimieren, eine bilaterale Umweltpolitik zwischen seinen Handelspartnern fördern und im günstigsten Fall einen Beitrag zum globalen Umwelt- und Klimaschutz leisten soll. Angesichts der Tatsache, dass Handelsabkommen in primärer Hinsicht eine Liberalisierung des bi- oder multilateralen Handels anstreben, stellt sich hierbei die Frage, inwiefern die integrierten Nachhaltigkeitskapitel zuverlässig dazu beitragen können, ökologische Folgen des Handels zu minimieren und einen wirksamen Beitrag zum globalen Umwelt- und Klimaschutz zu leisten. Diese Thematik soll in dieser Arbeit näher in Betracht gezogen werden, da das Wagnis besteht, dass die integrierten Nachhaltigkeitskapitel zu lasch ausgeführt und zugunsten eines stärkeren Handels aufgegeben werden. Hierbei soll der Fokus auf die bereits benannten Handelsabkommen der neuen Generation gelegt werden, welche explizit mit den Nachhaltigkeitskapiteln (Kapitel für Handel und nachhaltige Entwicklung) beworben wurden. Dabei soll untersucht werden, inwiefern diese einen wirksamen Beitrag für den globalen Umwelt- und Klimaschutz leisten. Damit diese Thematik erfolgreich ausgearbeitet werden kann, wird im ersten Teil dieser Arbeit der Umwelt- und Klimaschutz durch multilaterale Übereinkünfte näher in Betracht gezogen, um zu erkennen, welche Anstrengungen es bereits auf globaler Ebene gibt und inwiefern diese einen erfolgreichen Beitrag für den internationalen Umwelt- und Klimaschutz leisten. Da die multilateralen Übereinkünfte mitunter als Grundlage für die Nachhaltigkeitsstrategie der Europäischen Union dienen, wird das zweite Kapitel mit eben diesem Themengebiet abgeschlossen. Das nächste Kapitel konzentriert sich auf die Handelsabkommen, welche in der Europäischen Union als eine der außenpolitischen Strategien angesehen wird, die ratifizierten multilateralen Übereinkünfte durch bilaterale Kooperationen zu vertiefen, gegebenenfalls auszubauen und ihre Umsetzung dadurch zu garantieren. Dabei werden die Handelsabkommen der neuen Generation, welche die Nachhaltigkeitskapitel enthalten, in den Fokus gestellt und näher erläutert, damit unter anderem erkennbar werden kann, weshalb sie schon vorläufig in Kraft treten dürfen. Dieses Kapitel wird mit den zentralen Elementen der Nachhaltigkeitskapitel abgeschlossen. Das vierte Kapitel beinhaltet die Analyse der Handelsabkommen, welche zur Beantwortung der Leitfrage untersucht werden sollen. Dabei wurde die Wahl auf das „Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada“, sowie das „Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits, sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits“ gelegt, da die genannten Abkommen ein Teil der Handelsabkommen der neuen Generation sind, die Vertragsstaaten einen hohen ökologischen Reichtum aufweisen und im Falle von CETA die öffentliche Kritik verhältnismäßig groß war. Damit ihr Beitrag für einen weitläufigen Umwelt-

und Klimaschutz beurteilt werden kann, werden im nächsten Kapitel die Wirksamkeit der Inhalte und Durchsetzungsmechanismen der Nachhaltigkeitskapitel untersucht. Dies wird durch das Themengebiet der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Liberalisierung des Handels innerhalb der wichtigsten Exportgüter der Vertragspartner ergänzt. Die jeweiligen Abschnitte werden mit einer kurzen Zusammenfassung der errungenen Erkenntnisse abgeschlossen. Das sechsten Kapitel dieser Arbeit beinhaltet eine Reflexion der Europäischen Union zu den Kapiteln der nachhaltigen Entwicklung. Dieses wird ergänzt durch die Themengebiete der Reformoption aus dem Jahr 2018, sowie durch die von der neu gewählten Kommission um Ursula von der Leyen ins Leben gerufene European Green-Deal aus dem Jahr 2019, um zu beurteilen, ob eine Revision der Nachhaltigkeitskapitel erreicht werden konnte. Die Bachelorarbeit wird mit der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse, der Beantwortung der Fragestellung und einer Handlungsempfehlung abgeschlossen, wodurch eine Perspektive für die untersuchten, sowie zukünftige Handelsabkommen der Europäischen Union geschaffen werden soll.

## **2. Die globale Umweltschutzstrategie – Vereinte Nationen und Europäische Union**

Mit dem Industrialisierungs- und Entwicklungsprozess, welcher zur Mitte des 20. Jahrhunderts deutlich an Fahrt aufnahm, deuteten sich bereits erste ökologische Risiken als Folgen des weltweiten Wirtschaftswachstums an. Dementsprechend wurde es immer wichtiger im globalen Entwicklungsprozess einen Weg zu finden, welches das Wirtschaftswachstum vorantreibt, aber gleichzeitig sich eine Möglichkeit anbietet die entstehenden ökologischen Risiken zu minimieren. Besonders Entwicklung- und Schwellenländer, dessen ökologische und soziale Bemühungen sich aufgrund einer schwachen Legislative in Grenzen hielten, benötigten allgemeingültige Normen und Standards, um ihr Wirtschaftswachstum nachhaltig und umweltfreundlich zu gestalten. Die erste Umweltübereinkunft, welches eine umfassende Betrachtung der Umweltbelastungen einerseits und die Eingliederung entwicklungspolitischer Aspekte andererseits beinhaltete, wurde 1972 auf der Stockholmer Konferenz beschlossen. Mit der Deklaration der 26 Prinzipien des Umweltschutzes auf völkerrechtlicher Ebene, wird die Übereinkunft der Stockholmer Konferenz heute als Beginn und Meilenstein des modernen Umweltvölkerrechts angesehen.<sup>5</sup> Dennoch erwiesen sich die abgeschlossenen Gesetze als zu haltlos, sodass sie keine Lösung gegen die zunehmenden Umweltbelastungen darstellten.<sup>6</sup> In Anbetracht der Notwendigkeit die internationalen Umweltschutzrechte auszubauen, wurde die

---

<sup>5</sup> Vgl. **Epiney, Astrid (2017)** – S.10

<sup>6</sup> Vgl. **Beyerlin, Ulrich (2000)** – S.130 f.

Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro veranstaltet. Erstmals ließen sich mit der (unverbindlichen) Erklärung von Rio de Janeiro der Gedanke einer Beziehung von Umweltbelastungen und Entwicklungsfragen erkennen. Dies schuf den Weg für den noch heute gültigen Leitansatz der nachhaltigen Entwicklung<sup>7</sup>, welcher besagt, dass die Bedürfnisse der gegenwertigen Gesellschaft anhand vorhandener Ressourcen befriedigt werden sollen, ohne diese den zukünftigen Generationen vorzuenthalten. Es entwickelte sich daraus die Norm, im Zusammenhang einer nachhaltigen Entwicklung die drei Ebenen der Ökologie, der Ökonomie und des Sozialen zu berücksichtigen (Tripple-Bottom-Line-Ansatz) und nicht mehr nur die gegenwertige Situation zu wahren, sondern auch zukünftige Generationen in die Strategien miteinzubeziehen.<sup>8</sup> Aufbauend auf die Konferenz von Rio de Janeiro und die ökologische Säule des Tripple-Bottom-Line-Ansatzes entwickelten sich weitere wichtige globale Übereinkünfte, welche grundlegende Risiken der Umweltbelastungen unterbinden sollten. Dabei soll gewährleistet werden, dass neben dem Schutz von bestehenden Umweltgesetzen, ebenso eine Revision der gegenwertigen Regelungen zustande kommt, um die lebenswichtigen natürlichen Ressourcen und die Ökosysteme für die Zukunft zu sichern.<sup>9</sup> Gegenwertig gibt es keine exakte Bezifferung der Anzahl von internationalen Umweltübereinkünften, jedoch sollen nach einer Einschätzung von Treutner etwa 250 von ihnen existieren.<sup>10</sup> Mit dem 21. Jahrhundert verschob sich der Kerngedanke der Umweltübereinkünfte stärker auf den Sachverhalt des Klimawandels, dessen Auswirkungen mit jedem Jahr deutlicher zu spüren sind. Da die gegenwertigen UN-Klimakonferenzen eine hohe mediale Aufmerksamkeit generieren, in welchem der Tatbestand des Klimawandels eine erhebliche Rolle spielt, werden in dem folgenden Abschnitt der primäre Fokus auf die Übereinkünfte von Kyoto und Paris gelegt, welche die Grundlage dieser Konferenzen bilden.

## **2.1 Die multilateralen Übereinkünfte von Kyoto und Paris**

Die voranschreitende Erwärmung innerhalb der Erdatmosphäre, ausgelöst durch die Zunahme an Treibhausgasen (besonders des Kohlenstoffdioxids) und der Rodung von Wäldern führt dazu, dass die Durchschnittstemperatur innerhalb der Atmosphäre bereits um 1°C zugenommen hat. Da das globale Klima der Erde sehr sensibel auf die Erwärmung innerhalb der Erdatmosphäre reagiert, zeigen sich dessen Folgen gegenwärtig durch das schmelzen der Polkappen, welches zu einem Anstieg des Meeresspiegels führt, länger anhaltende Hitzewellen,

---

<sup>7</sup> Vgl. **Treutner, Erhard (2018)** – S.3

<sup>8</sup> Vgl. **Schneider, Andreas (2015)** – S. 22-24

<sup>9</sup> Vgl. **Poelß, Alexander (2016)** – Abs. 5 - RN. 88

<sup>10</sup> Vgl. **Treutner, Erhard (2018)** – S.17

welches zu unüblichen Dürren führt und kräftigeren Unwettern, welche für Stürme und Überschwemmungen verantwortlich sind. Schließlich weist das Klima der Erde eine globale Dimension auf, weshalb der allgegenwärtige Klimawandel erhebliche Folgen für alle Lebewesen dieser Erde haben wird.<sup>11</sup> Demnach braucht es internationale Bemühungen und Maßnahmen im Kampf gegen den Klimawandel, welche erstmals im Kyoto-Protokoll anbelangt wurden.

### Das Kyoto-Protokoll

Das im Jahre 1997 von 191 Staaten unterzeichnete Kyoto-Protokoll zur UN-Klimarahmenkonvention über Klimaänderungen, sollte für die Periode von 2008 bis 2012 festlegen, in welchem Umfang die Industriestaaten ihre CO<sub>2</sub> Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 verringern sollten (Entwicklungsländer werden dabei nicht miteinbezogen). Mit der Ratifizierung durch 55 Staaten trat das Kyoto-Protokoll im Jahre 2005 in Kraft.<sup>12</sup> Das planmäßig im Jahre 2012 auslaufende Kyoto-Protokoll, sollte für einen weiteren Zeitraum bis 2020 verlängert werden, welches aber an der Skepsis der Vertragsparteien scheiterte.<sup>13</sup> Die rechtsverbindlich festgelegten Reduktionsziele des Kyoto-Protokolls sollen Anhand des im Artikel zwei, Absatz 1a festgelegten acht Maßnahmen erfüllt werden<sup>14</sup>:

1. *„Steigerung der Energieeffizienz in relevanten Sektoren der nationalen Wirtschaft“*
2. *„Schutz und Verbesserung von [...] Reservoirs von Treibhausgasen, [...], unter Berücksichtigung seiner Verpflichtungen im Rahmen der einschlägigen internationalen Umweltabkommen; Förderung nachhaltiger Waldbewirtschaftungspraktiken, Aufforstung und Wiederaufforstung.“*
3. *„Förderung nachhaltiger Formen der Landwirtschaft unter Berücksichtigung des Klimawandels.“*
4. *„Erforschung, Förderung, Entwicklung [...] erneuerbarer Energieformen, von Technologien zur Kohlendioxidbindung und von fortschrittlichen und innovativen umweltverträglichen Technologien.“*
5. *„Die fortschreitende Verringerung oder schrittweise Abschaffung von Marktverzerrungen, steuerlichen Anreizen, Steuer- und Zollbefreiungen und Subventionen, die im Widerspruch zum Ziel des Übereinkommens stehen [...].“*

---

<sup>11</sup> Vgl. **Die Bundesregierung (2019)** – S.99-100

<sup>12</sup> Vgl. **Treutner, Erhard (2018)** – S.19/30

<sup>13</sup> Vgl. **Stoll, Peter-Tobias & Krüger, Hagen (2017)** – S.285

<sup>14</sup> **Vereinte Nationen (1997)** – S.2

6. *„Reformen in maßgeblichen Bereichen mit dem Ziel, [...] Maßnahmen zur Begrenzung oder Reduktion von Emissionen [...] zu fördern“*
7. *„Maßnahmen zur Begrenzung und/oder Reduktion von Emissionen [...] Treibhausgasen im Verkehrsbereich“*
8. *„Begrenzung und/oder Reduktion von Methanemissionen durch Rückgewinnung und Nutzung im Bereich der Abfallwirtschaft sowie bei Gewinnung, Beförderung und Verteilung von Energie“*

Die Wirksamkeit der Maßnahmen und der Reduktionsziele sollen durch internationale Kooperationen verstärkt werden, welches sich im Falle des Kyoto-Protokolls umstrittener Weise vor allem durch einen Emissionshandel zwischen Unternehmen und/oder Staaten, Investitionen der Industriestaaten in Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländer (Joint Implementation) und der Zuschreibung der Emissionen eines Industrielandes zu einem Entwicklungsland, welches nicht der Reduktionspflicht unterliegt zeigte.<sup>15</sup> War es einem Industriestaat dennoch nicht möglich, die Emissionsziele einzuhalten, so drohte (eher unüblich) eine Verschärfung der Emissionsrechte um das 1,3-fache der zu Unrecht erhöhten Emissionen, das Vorlegen eines verpflichtenden Einhaltungsplans für die Reduzierung von Emissionen und ein Verbot der eben genannten internationalen Kooperation zur Emissionssenkung.<sup>16</sup> Eine wirksame Überwachung und Sanktionierung der verbindlichen Emissionsziele sollte nach der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, durch ein Durchführungsausschuss übernommen werden. Dieser Ausschuss war ebenfalls verantwortlich für die Benachrichtigung der Mitgliederversammlung, welche wiederum die kritische Öffentlichkeit und die NGO's über die Fortschritte informierte.<sup>17</sup> Somit war für die Einhaltung der Emissionsziele ein äußerst effektives Verfahren und Überwachungsmechanismus entwickelt wurden. Dieses wies mit der fortschreitenden Zeit deutliche Defizite auf, weshalb immer mehr Staaten die Verpflichtungen des Kyoto-Protokolls unterliefen. Insbesondere der Emissionshandel als Anker der gemeinsamen Kooperationen, ließ die Wirksamkeit der strengen Regeln recht schnell verblassen, da nach kurzer Zeit das Angebot an Emissionsrechten so hoch war, dass sie im Vergleich zu Klimaschutzmaßnahmen sehr günstig wurden. Die drohenden finanziellen Sanktionen beim unterlaufen der verpflichtenden Regelungen, veranlassten mit der Zeit einige Staaten das Kyoto-Protokoll nicht zu ratifizieren (USA), oder sogar ganz auszutreten (Kanada). Dies führte dazu, dass im Jahr 2012 auf der 18. UN-Klimakonferenz in Doha der Erfolg des

---

<sup>15</sup> Vgl. **Stede, Birgit (1999)** – S.462

<sup>16</sup> Vgl. **Oberthür, Sebastian (2004)** – S.124

<sup>17</sup> Vgl. **Vereinte Nationen (1990)** – S.15

Kyoto-Protokolls als eher ungenügsam angesehen wurde, weshalb immer mehr Staaten mit dem Austritt drohten. Wie bereits erwähnt scheiterte eine geplante Verlängerung des Kyoto-Protokolls in Doha, sodass eine neue Klimarahmenkonvention von Nöten wurde.<sup>18</sup>

### Das Übereinkommen von Paris

Nachdem zum Ende des Kyoto-Protokolls immer mehr Zweifel an der Vereinbarung aufkamen, einigte man sich auf die Erarbeitung eines neuen Übereinkommens, welche nach einer Bearbeitungszeit von drei Jahren auf der UN-Klimakonferenz 2015 in Paris beschlossen wurde.<sup>19</sup> Der charakteristische Gedanke dieser Übereinkunft ist es nach Artikel zwei Absatz 1a, den globalen Klimawandel deutlich zu begrenzen und die Erwärmung der Erdatmosphäre unter zwei Grad Celsius (möglichst nicht über 1,5 Grad Celsius) im Vergleich zur vorindustriellen Zeit zu halten. Ergänzend dazu, soll nach Artikel vier Absatz eins die Treibhausgasemissionen möglichst bald reduziert werden, damit ab 2050 weltweit eine „Treibhausgas-Neutralität“ erreicht werden kann.<sup>20</sup> Durch die Ratifizierung von mehr als 55 Staaten, welche für mindestens 55 Prozent der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, trat das Übereinkommen von Paris am 4. November 2016 in Kraft und somit vier Jahre vorher als geplant.<sup>21</sup> Ein merklicher Gesichtspunkt des Pariser Übereinkommens war es, dass in seiner ersten Ausarbeitung kein Bezug zum Kyoto-Protokoll genommen wurde. In Anbetracht der deutlich unterschiedlichen Umsetzungsmechanismen ist dies aber nicht verwunderlich. Das gemeinsame Ziel zur Begrenzung der Erwärmung der Erdatmosphäre soll nach Artikel vier Absatz zwei durch die sogenannten „nationally determined contributions“ erreicht werden, welches ein individuelles und unverbindliches Treibhausgasminderungsziel ausgehend von den einzelnen Unterzeichnerstaaten vorsieht (Bottom-Up-Ansatz).<sup>22</sup> Die eigens gesetzten Ziele sind kein Bestandteil des Pariser Übereinkommens, sollen aber dennoch so ambitioniert wie möglich aufgestellt werden. Durch den befolgten freiwilligen Ansatz sollen nicht nur die zuletzt skeptischen Industriestaaten, sondern auch die im Kyoto-Protokoll außen vor gelassenen Entwicklungsländer dazu ermutigt werden, einen stärkeren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die alleinige Pflichtvereinbarung des Pariser Übereinkommens sind neben den wichtigen prozeduralen Kriterien, ebenso eine Verpflichtung die bestehenden Klimaschutzbemühungen

---

<sup>18</sup> Vgl. **Treutner, Erhard (2018)** – S.34

<sup>19</sup> Vgl. **Vereinte Nationen (2015 a)** – S.32

<sup>20</sup> Vgl. **Vereinte Nationen (2015 a)** – S.22

<sup>21</sup> Vgl. **Treutner, Erhard (2018)** – S.20

<sup>22</sup> Vgl. **Vereinte Nationen (2015 a)** – S.22

nicht abzuschwächen und sie stetig zu steigern.<sup>23</sup> Ergänzt wird dies nach Artikel neun Absatz eins und zwei durch eine Verpflichtung der Industriestaaten (Schwellenländer auf freiwilliger Basis mitinbegriffen), die nachhaltige Entwicklung der am wenigsten entwickelten Staaten finanziell zu unterstützen.<sup>24</sup> Die zu festlegenden individuellen und freiwilligen Maßnahmen, sollten von allen Unterzeichnerstaaten bis zum Jahr 2018 auf der Klimakonferenz in Katowice vorgelegt werden, welche aber nicht im vollen Umfang geschah. Stattdessen war diese Klimakonferenz von dem Ausstieg der USA aus der Übereinkunft und dem kippen des vorgesehenen 1,5° Celsius Zieles, aufgrund der Skepsis von Saudi-Arabien, Russland und den USA geprägt.<sup>25</sup> Nachdem alle Unterzeichnerstaaten die freiwilligen Maßnahmen und Ziele eingereicht haben sollten, sollen diese im Jahr 2021 auf die Auswirkungen des globalen Klimas untersucht werden und erstmals ab 2023 in einem fünf jährigen Rhythmus überprüft und bei unzureichendem Einsatz verschärft werden.<sup>26</sup> Demnach sind allgegenwärtig im Zusammenhang der Pariser Übereinkunft keine finanziellen Sanktionen zu erkennen. Der Fokus soll nach Artikel 13 Absatz elf und zwölf nach dem Überprüfungsverfahren eines Expertenforums in einer Art „naming-and-shaming“ Kultur liegen. Dieses Forum soll nach Artikel 15 Absatz zwei durch ein Expertengremium unterstützt werden, welches die Vertragsparteien durch die Erarbeitung von effektiven Lösungen zur Einhaltung der freiwilligen Ziele unterstützen soll.<sup>27</sup> Letztendlich, unter Anbetracht des Kyoto-Protokolls, sind die Umsetzungsmechanismen des Pariser Übereinkommens deutlich weicher und auf die zwingende Handlungsbereitschaft der Mitgliedsstaaten angewiesen. Neben dem positiven Aspekt, möglichst viele Teilnehmerstaaten an einen gemeinsamen Tisch zu bringen, deuten fehlende konkrete Maßnahmen und eine Sanktionierung durch einen vermeintlichen Imageverlust darauf hin, dass die Pariser Übereinkunft weitgehende und ernstgenommene freiwillige Maßnahmen aufweisen muss, um überhaupt gegenwärtig eine effektive Wirkung auf den Klimawandel zu haben.

## **2.2 Die Nachhaltigkeitsstrategie der EU im Fokus des Umwelt- und Klimaschutzes**

In der Europäischen Union wird das Problem der international übergreifenden Umwelt- und Klimabelastungen, welche nicht allein durch nationale Regelungen bewerkstelligt werden können, durch den Sachverhalt gelöst, dass sie ein Großteil der politischen Kompetenzen zur Wirtschaft und zum Umweltschutz in der eigenen Hand besitzt. Dadurch kann die Europäische

---

<sup>23</sup> Vgl. Epiney, Astrid (2017) – S.17

<sup>24</sup> Vgl. Vereinte Nationen (2015 a) – S.26

<sup>25</sup> Vgl. Ehlerding, Susanne (2018)

<sup>26</sup> Vgl. Treutner, Erhard (2018) – S.19

<sup>27</sup> Vgl. Vereinte Nationen (2015 a) – S.29

Union auf einem weiten Teil des europäischen Subkontinents wichtige verbindliche Rechtsetzungen und Normen durchsetzen.<sup>28</sup> Die weit über 200 Rechtsakte zum Umweltschutz<sup>29</sup> stehen im Einklang der EU-Nachhaltigkeitsstrategie, welche erstmals 2001 unter schwedischer Ratspräsidentschaft verabschiedet wurde. Nach einer Evaluation der Strategie im Jahr 2003, wurde diese im Jahr 2005 nochmals weiterentwickelt. Durch die folgenden vier von sieben Maßnahmen wird ein politischer Rahmen für eine langfristige Orientierung der nachhaltigen Strategie im Sinne des Umweltschutzes formuliert<sup>30</sup>:

1. Begrenzung des Klimawandels im Geiste des Kyoto-Protokolls,
2. Begrenzung der negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs,
3. das Fördern des Prinzips der Nachhaltigkeit in der Produktion und im Verbrauch von Ressourcen,
4. sowie eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.

Infolgedessen sind alle Umweltgesetze rechtlich bindend und müssen in allen Mitgliedsländern, sowie auch bei Beitrittskandidaten umgesetzt werden. Wenn auch die gegenwärtigen Umweltschutzgesetze der Europäischen Union deutlich weitreichender aufgebaut werden könnten und sich ihre Umsetzung zu Beginn recht kompliziert gestaltete, so stellen sie eine verbindliche und sanktionierbare Strategie dar, welche weltweit seines gleichen sucht.<sup>31</sup> Gegenwärtig wird der globale Umwelt- und Klimaschutz vor allem durch die Bemühungen der Vereinten Nationen und durch weiche internationale Abkommen vorangetrieben. Um vor allem das globale Problem des Klimawandels nicht zu einer Klimakatastrophe werden zu lassen, fehlen effektive völkerrechtliche Verpflichtungen, welche nötig wären, um die Auswirkungen des Klimawandels frühzeitig in Grenzen zu halten. Da eine Weltumweltorganisation, welche die freiwilligen Maßnahmen der einzelnen Staaten überwachen und bei ihrer Umgehung sanktionieren sollte nicht existiert, bedarf es einer Vertiefung und Erweiterung der in globalen Übereinkommen festgelegten Maßnahmen durch bilaterale Bemühungen. In diesem Sinne zielt die Europäische Union auf eine internationale Vorreiterrolle im globalen Umwelt- und Klimaschutz an. Dies zeigte sich an einer progressiven Haltung der Europäischen Union bei den Verhandlungen zu der Übereinkunft von Paris und an dem verstärkten Vorhaben, die eigene Klimapolitik in außenpolitische Verhandlungen zu

---

<sup>28</sup> Vgl. **Stoll, Peter-Tobias & Jüring, Johannes (2017)** – S.186

<sup>29</sup> Vgl. **Buckel, Sonja (2003)** – S.188

<sup>30</sup> Vgl. **Europäische Kommission (2009)**

<sup>31</sup> Vgl. **Treutner, Erhard (2018)** – S.72

integrieren.<sup>32</sup> Infolge der Tatsache, dass in vielen Staaten der Welt finanzielle Aspekte der ausschlaggebende Grund für Entscheidungen sind, müssten diese außenpolitischen Vorhaben mit finanziellen Anreizen ausgestattet sein, um einen wirksamen Erfolg für den globalen Umwelt- und Klimaschutz zu generieren. Eines dieser sich eignenden Konzepte für die EU ist die Eingliederung von Nachhaltigkeitskapiteln in seine Handelsabkommen. Für die Europäische Union als größter Wirtschaftsraum der Welt, stellt dies eine Möglichkeit dar, die mit einem negativen Image belasteten Handelsabkommen in progressive bilaterale Vereinbarungen umzuwandeln. Dies würde nicht nur den Vorteil eines beidseitigen Wirtschaftswachstums gestatten, sondern ebenso eine Möglichkeit darstellen, die in der Übereinkunft von Paris entwickelten „nationally determined contributions“ zu konkretisieren, auszubauen und einen grünen Handel durch tiefgreifende Umweltschutzmaßnahmen zu fördern.

### **3. Die Handelsabkommen der Europäischen Union**

Die Handelsabkommen stellen für die Europäische Union eines von vielen Optionen dar, internationale Handelsbeziehungen auszuweiten. Diese sind seit 2006 mit der Global Europe Strategie in einen deutlicheren Fokus gesetzt worden.<sup>33</sup> Grundsätzlich stellen Handelsabkommen bi- oder multilaterale völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsstaaten der World Trade Organisation dar, dessen Mitglieder für rund 90 Prozent des weltweiten Handels verantwortlich sind.<sup>34</sup> Die Handelsabkommen haben das Ziel, den gegenseitigen Handel durch den Abbau von tarifären- (bspw. Importzölle, Exportsubventionen) und nichttarifären Handelshemmnissen (bspw. Importquoten) zu erleichtern und dadurch den Wohlstand der Bevölkerung in den jeweiligen Staaten zu fördern.<sup>35</sup> Dabei orientiert sich der Inhalt der Handelsabkommen an dem jeweiligen Vertragspartner und kann unterdessen auf eine bestimmte Warenkategorie limitiert sein, oder sich als offenes Vertragswerk gestalten, in welchen eine Vielzahl an Zusatzabsprachen, wie etwa über Dienstleistungen, Kapitalverkehr und Einigungen zu Standards in der Landwirtschaft und Produktsicherheit beinhaltet sein können. Die Europäische Union kategorisiert allgegenwärtig seine Handelsabkommen nach Vertieften und umfassenden Freihandelszonen, Handelsabkommen der ersten Generation, Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Staaten in

---

<sup>32</sup> Vgl. Dröge, Susanne & Schenuity Felix (2018) – S.1-3

<sup>33</sup> Vgl. Weis, Laura (2016) – S.19-20

<sup>34</sup> Vgl. Gerginov, David (2019)

<sup>35</sup> Vgl. Richter, Philipp M. & Schäffer, Greta F. (2014) – S.2-3

Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (WPA), sowie Handelsabkommen der neuen Generation.<sup>36</sup>

### 3.1 Die Handelsabkommen der neuen Generation

Die Handelsabkommen der neuen Generation, welche im Fokus dieser Arbeit stehen, sind umfassendere Abkommen, welche hauptsächlich mit Wachstumsregionen abgeschlossen werden, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu gewährleisten. Sie weisen neben der allgemeinen Liberalisierung des Warenhandels einen weiteren Bezug auf Regelungen von Dienstleistungen, Investitionen, Subventionen, rechtlichen Fragen, sowie Bestimmungen zur nachhaltigen Entwicklung auf. Durch gezielte Vereinbarungen, welche auf die modernen Herausforderungen des Vertragspartners angelehnt ist, möchte man stärkere regel- und wertebasierte Handelssysteme entwickeln.<sup>37</sup> <sup>38</sup> Zu den Handelsabkommen der neuen Generation zählen folgende Übereinkünfte<sup>39</sup>:

- Freihandelsabkommen EU-Südkorea
- Handelsabkommen EU-Kolumbien-Peru-Ecuador
- Assoziierungsabkommen EU-Zentralamerika
- Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada (CETA)

Mit dem Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Südkorea, welches das erste Handelsabkommen der neuen Generation darstellt, stellte sich der Europäischen Kommission die Frage, in wessen Zuständigkeitsbereich die Ratifizierung der deutlich weitreichenderen Handelsabkommen fallen würde. Diese Frage konnte das Europäische Gerichtshof endgültig im Jahr 2017 beantworten, in welchem sie verschiedene Zuständigkeitsbereiche in den modernen Freihandelsabkommen feststellen konnte. Dadurch müssten die bestehenden Freihandelsabkommen in die Themenbereiche der *„ausländischen Direktinvestitionen und Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten“*, sowie in die allgemeinen Handelsbestimmungen aufgeteilt werden.<sup>40</sup> Die Themenbereiche der Handelsliberalisierung dieser gemischten Abkommen würden in die vollkommene Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, weshalb sie mit dem Zuspruch des Europäischen Parlamentes und des Rates vorläufig in Kraft treten dürften. Gesondert davon

---

<sup>36</sup> Europäische Kommission (2019 a) – S.2-4

<sup>37</sup> Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2020)

<sup>38</sup> Vgl. PricewaterhouseCoopers (2019) – S.2

<sup>39</sup> Vgl. Europäische Kommission (2019 a) – S.3

<sup>40</sup> Vgl. Rat der Europäischen Union (2018)

müsste ein Investitionsschutzabkommen abgeschlossen werden, welche die Zustimmung aller nationalen Parlamente der 27 EU-Mitgliedsstaaten bräuchte.<sup>41</sup> In diesem Sinne würden die Regelungen zum Umwelt- und Klimaschutz in den Nachhaltigkeitskapiteln in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, da sie sich in primärer Hinsicht mit der Liberalisierung des Handels befassen. Jedoch wurde im Beschluss des Europäischen Gerichtshofes festgehalten, dass einige der Umwelt- und Klimaschutzparagrafen, deutlich in die Regulierung des Umweltschutzes des Handelspartnerlandes eingreifen würden, sodass es der Mitsprache der nationalen Parlamente bedürfen würde. Dahingehend würde eine zwingende Ratifizierung der Regelungen zum Umwelt- und Klimaschutz seitens der nationalen Parlamente positive, als auch negative Auswirkungen auf den beabsichtigten Umweltschutz haben. Der positive Aspekt der nationalen Ratifizierung wäre, dass das Mitspracherecht der einzelnen Mitgliedsstaaten zum Thema der Nachhaltigkeit gestärkt werden könnte und die separat abgeschlossenen Investitionsschutzabkommen mit Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen ergänzt werden könnten. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass diese Regelung einen deutlich langwierigen Weg der einzelnen Ratifizierung durchlaufen müsste, womit Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen nicht vorläufig in Kraft treten dürften.<sup>42</sup>

### **3.2 Zentrale Elemente der Nachhaltigkeitskapitel im Fokus des Umweltschutzes**

Durchgreifende Umweltschutzregelungen sind in den vergangenen Jahren in den Handelsabkommen der Europäischen Union unabdingbar geworden, da sie die bedingte gemeinsame Abstimmung zwischen der Wirtschaft und der Umweltpolitik für eine erfolgreiche nachhaltige Entwicklung garantieren.<sup>43</sup> Sie bieten der Europäischen Union die Möglichkeit, die in den internationalen Übereinkünften zum Umweltschutz vereinbarten Maßnahmen durch eine gemeinsame Strategie mit dem Handelspartnerland zu vertiefen und mitunter ausweiten. Ebenso können sie eine effizientere Nutzung bestehender Ressourcen, durch entstehende gemeinsame Innovationen bei umweltfreundlichen Technologien und Dienstleistungen bewirken.<sup>44</sup> Die Erklärung wegweisende Belange der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes in die internationalen handelspolitischen Instrumente zu inkludieren, schreibt sich die Europäische Union nach Artikel 21 Absatz zwei d und f des Vertrages zur Europäischen Union selbst vor, weshalb seit nun mehr als zehn Jahren mit den Nachhaltigkeitskapiteln der europäischen Handelsabkommen spezifische Absprachen zu Arbeitsnormen und

---

<sup>41</sup> Vgl. PricewaterhouseCoopers (2019) – S.1

<sup>42</sup> Vgl. Fritz, Thomas (2019 a) – S.19-20

<sup>43</sup> Vgl. Stoll, Peter-Tobias & Jürging, Johannes (2017) – S.210

<sup>44</sup> Vgl. Stoll, Peter-Tobias & Jürging, Johannes (2017) – S.187

Umweltstandards wiederzufinden sind.<sup>45</sup> Obwohl die Handelsabkommen, wie bereits im vorherigen Abschnitt genannt, auf die modernen Herausforderungen des Handelspartnerlandes und der Europäischen Union angepasst sind, beinhalten die Umwelt- und Klimaschutzregelungen der Nachhaltigkeitskapitel folgende Kernelemente, welche in nahezu allen Nachhaltigkeitskapitel aufzufinden sind und sein sollten<sup>46</sup>:

- Das Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung – Anerkennung der Dringlichkeit der nachhaltigen Entwicklung und ein Verweis auf ratifizierte Umweltübereinkünfte.
- Das Recht der individuellen Regulierung von Umweltschutzgesetzen – Hierbei werden den Vertragspartner das Recht zugesichert den Umweltschutz nach ihrem Niveau zu definieren und bestehende Gesetze auszubessern.
- Das Bekenntnis zu multilateralen Umweltübereinkünften – Hierbei verpflichten sich die Vertragsparteien die ratifizierten internationalen Umweltübereinkünfte möglichst umzusetzen.
- Keine Begünstigung des Handels und der Investitionen zugunsten des Umweltschutzes
- Die Förderung nachhaltiger Handelsbeziehungen – Umfasst den Ausbau umweltpolitischer Kooperationen
- Die Begünstigung der Transparenz und die Teilhabe der Zivilgesellschaft

Demzufolge wird im nächsten Kapitel dieser Arbeit bei der Untersuchung der Nachhaltigkeitskapitel im Fokus des Umwelt- und Klimaschutzes der Handelsabkommen mit Kanada, sowie Kolumbien, Peru und Ecuador wichtig sein, in wieweit diese die eben genannten Kernelemente enthalten, welche eine Basis für den Willen einer effektiven Umwelt- und Klimaschutzpolitik sein sollte.

#### **4. Umweltschutz in den Handelsabkommen EU – Kanada / Kolumbien, Peru, Ecuador**

Damit untersucht werden kann inwieweit die Nachhaltigkeitskapitel in den Handelsabkommen der Europäischen Union sich auf die Umwelt des Handelspartnerlandes auswirken und inwiefern die Abkommen einen wirksamen Beitrag für die multilateralen Umweltübereinkünfte und somit für den globalen Umwelt- und Klimaschutz erfüllen, eignet sich hierbei die Methodik der qualitativen Dokumentenanalyse zusammen mit der Case Study, welche nach Robert Yin eine *„umfassende Forschungsstrategie darstellt, bei der eine abgrenzbare Einheit – ein Fall –*

---

<sup>45</sup> Vgl. Europäische Union (2012 a) – S.14-15

<sup>46</sup> Vgl. Fritz, Thomas (2019 a) – S.9-10

*in ihren Binnenstrukturen und Umweltverhältnissen umfassend verstanden werden soll“.*<sup>47</sup> Die drei Idealtypen wissenschaftlicher Forschungsinteressen einer Case Study sind der „per se interessante Fall“, die „Erkenntnisinteresse in Bezug auf bestehende Theorien verschiedener Reichweite“ und die „Erkenntnisinteresse in Bezug auf ein umfassenderes Forschungsdesign oder bereits bestehende Einzelfallstudien“. In Anbetracht dieser Arbeit taugt hierbei der zweite Idealtyp, da in den Nachhaltigkeitskapiteln der Handelsabkommen auf den Leitansatz der nachhaltigen Entwicklung Bezug genommen wird, die Nachhaltigkeitskapitel demnach ein allgemeingültiges Beispiel für diesen Leitansatz darstellen und diesem neue Aspekte beisteuern.<sup>48</sup> Diese Annahme kann durch die Tatsache untermauert werden, dass die zu untersuchenden Handelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada, sowie Kolumbien, Peru und Ecuador durch die bestehende Skepsis und Ablehnung der weiten Bevölkerung, sowie der Umweltschutzorganisationen gegenüber Handelsabkommen, einen „hypothesentestenden, kritischen Fall“ im Zusammenhang des Leitansatzes zur nachhaltigen Entwicklung darstellen.<sup>49</sup> In Anbetracht der Tatsache, in dieser Arbeit einen klaren Fokus auf die Handelsabkommen der neuen Generation zu legen, sowie die Arbeit aufgrund der limitierten Anzahl an Wörtern zu begrenzen, wurde im späteren Verlauf auf eine Untersuchung der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen verzichtet. Aufbauend auf die Eigenschaft der ausgewählten Handelsabkommen als kritischen Fall wurde die Problemfrage „Inwiefern erfüllen die Handelsabkommen der EU einen wirksamen Beitrag für den globalen Umwelt- und Klimaschutz“ formuliert. Dazu wurde eine systematische, sowie eine qualitative empirische Datenerhebung unternommen, welche dazu beitragen soll, die Problemfrage erfolgreich beantworten zu können. Dies gestaltete sich zu Anbeginn recht kompliziert, da die stationären Bibliotheken aufgrund der COVID19-Pandemie nicht zu erreichen waren. Dies wirkte sich insbesondere auf die Nachforschung der eher unpopulären Wirtschaftspartnerschaftsabkommen aus. Die Case Study bedient sich an dem linearen Vorgehen, welche sich im Vorhinein durch eine Begriffserklärung und ein Aufbau eines motivierenden Interesses zur Arbeit darstellt (Kapitel eins bis drei). Im untersuchenden Teil ist das lineare Vorgehen durch die Erhebung (Kapitel vier), Auswertung und Interpretation (Kapitel fünf, sechs und sieben) geprägt.<sup>50</sup> Wie bereits erwähnt wird in der Erhebung der Fokus auf die Nachhaltigkeitskapitel im Zusammenhang des Umwelt- und Klimaschutzes der zwei Handelsabkommen „Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada“, sowie das „Handelsübereinkommen

---

<sup>47</sup> Yin, Robert K. (2009) – S.18

<sup>48</sup> Vgl. Hering, Linda & Schmidt, Robert (2014) – S.530

<sup>49</sup> Vgl. Hering, Linda & Schmidt, Robert (2014) – S.532

<sup>50</sup> Vgl. Tomas, Gary (2011) - S.511-521

zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits“ gelegt. Dabei werden die Erkenntnisse in einer tabellarischen Form zusammengefasst und beschrieben. Die Fallauswertung gestaltet sich qualitativ, indem auf die Wirksamkeit der Inhalte und Durchsetzungsmechanismen der Nachhaltigkeitskapitel, sowie auf die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Liberalisierung des Handels bei den wichtigsten Exportgütern der Handelspartnerstaaten eingegangen wird. Hierzu wird ebenfalls zum Thema der Zunahme der Produktion durch ausländische Direktinvestitionen, im Zusammenhang des Investitionsschutzes kurz Bezug genommen. Dieses Kapitel wird mit einer zusammenfassenden Interpretation der hervorgegangenen Erkenntnisse abgeschlossen. Vervollständigt wird die Case Study mit der der Sichtweise der Europäischen Union zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskapitel, sowie ihren gegenwärtigen Revisionsvorschlägen wobei der Fokus auf die Reformoptionen aus dem Jahr 2018 und der Grünen Diplomatie des European Green Deals aus dem Jahr 2019 gelegt werden soll. Die Arbeit wird mit einem zusammenfassenden, abschließenden Fazit, unter Beachtung der Problemfrage, sowie einer Handlungsempfehlung abgeschlossen, welche darüber hinaus einen Ausblick für die untersuchten und zukünftigen Handelsabkommen der Europäischen Union geben soll.

#### **4.1 Verhandlungs- und Ratifizierungsprozess der ausgewählten Handelsabkommen**

Das „Comprehensive Economic and Trade Agreement“, oder auch CETA genannt, wurde nach fünf Verhandlungsjahren am 26. September 2014 abgeschlossen.<sup>51</sup> Nach einer Rechtsförmlichkeitsprüfung von zwei Jahren, konnte die finale Fassung des gemischten Handelsabkommen im Oktober 2016 den europäischen Staats- und Regierungschefs zur Ratifizierung vorgelegt werden.<sup>52</sup> Der handelspolitische Part des Abkommens, welcher in der alleinigen Zuständigkeit der Europäischen Union liegt, wurde am 15. Februar 2017 ratifiziert, womit das CETA-Abkommen zum 21. September 2017 vorläufig in Kraft treten konnte.<sup>53</sup> Das Investitionsschutzabkommen, welches von den nationalen Parlamenten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ratifiziert werden muss, ist noch nicht in Kraft getreten. Mit der Ratifizierung seitens Luxemburgs zum 10. Juni 2020, haben insgesamt 14 der 27 EU-Mitgliedsstaaten dem Investitionsschutzabkommen zugestimmt. Die Stimmen der wirtschaftlich wichtigsten Mitgliedsstaaten wie Deutschland, Frankreich, oder Italien stehen noch aus.<sup>54</sup> Neben einer gemeinschaftlichen Kooperation in Umwelt- und Klimafragen, ist die

---

<sup>51</sup> Vgl. Prof. Dr. Scherrer, Christoph & Dr. Beck, Stefan (2014) – S.6

<sup>52</sup> Vgl. Mildner, Anika-Stormy / von Unger, Eckart / Wendenburg, Fabian (2016) – S.3

<sup>53</sup> Vgl. Umweltinstitut München (2018)

<sup>54</sup> Vgl. Rat der Europäischen Union (2020a)

primäre Absicht des CETA-Abkommens durch bilaterale Handels- und Investitionsströme, im Zusammenhang mit einer Auflösung von 99 Prozent der bestehenden Zölle, das Wirtschaftswachstum in der Europäischen Union und Kanada zu begünstigen. Das Abkommen ist für die Europäische Union von besonderer Bedeutung, da Kanada zum Abschluss des Abkommens im Jahr 2014 mit einem Wirtschaftswachstum von 2,4 Prozent, einem BIP von 1,5 Billionen Euro, einem Warenverkehr von 59,1 Milliarden Euro und mit über 30 Millionen Einwohnern der zwölftwichtigste Handelspartner der Europäischen Union war. Für Kanada stellt die Europäische Union nach dem Nachbarland USA den wichtigsten globalen Handelspartner dar.<sup>55</sup>

Die ersten Gespräche mit den südamerikanischen Staaten Kolumbien, Peru und Ecuador begannen im Gegensatz zum CETA-Abkommen deutlich früher. Die erste Verhandlung, damals noch mit der Andengemeinschaft, zu welchem Bolivien, Ecuador, Peru und Kolumbien gehören, startete im Juni 2007. Das Ziel der Europäischen Union war es zu dieser Zeit, ein Assoziierungsabkommen mit der Andengemeinschaft abzuschließen, welche aus den Säulen des politischen Dialogs, der Entwicklungsarbeit und einem Freihandelsabkommen bestehen sollten.<sup>56</sup> Die Staaten Bolivien und Ecuador baten während der Verhandlungen um eine Vorzugsbehandlung, da sie Sorge hatten, dass die hohen Importe aus der Europäischen Union die regionale Integration der Andengemeinschaft unterlaufen könnten. Dieser Sonderstatus wurde ihnen gewährt<sup>57</sup>, bis sich die verärgerten Verhandlungsparteien Kolumbien und Peru dazu entschieden, aus den Verhandlungen auszusteigen und wiederum die Europäische Union baten, die Andengemeinschaft zu umgehen und den Fokus auf trilaterale Verhandlungen zu legen. Diesem Wunsch kam die Europäische Union nach, wodurch 2009 die ersten Verhandlungen mit Kolumbien und Peru zu einem reinen Handelsabkommen aufgenommen wurde. Im Mai 2010 wurden die Verhandlungen abgeschlossen, wodurch nach einer Rechtsförmlichkeitsprüfung das Handelsabkommen im März 2011 zur Ratifizierung freigegeben werden konnte. Die Europäische Kommission stufte im Jahr 2012 das Handelsabkommen als gemischtes Abkommen ein, weshalb es den doppelten Weg der Ratifizierung durchlaufen muss.<sup>58</sup> Der handelspolitische Part wurde im Juni 2012 durch den Europäische Rat ratifiziert, sodass das Abkommen nach der Ratifizierung Kolumbiens und Perus im Sommer 2013 vorläufig in Kraft treten konnte.<sup>59</sup> Im selben Jahr nahm Ecuador erste

---

<sup>55</sup> Vgl. **Mildner, Anika-Stormy / von Unger, Eckart / Wendenburg, Fabian (2016)** – S.3

<sup>56</sup> Vgl. **Europäische Union (2008)**

<sup>57</sup> Vgl. **Andengemeinschaft (2007)**

<sup>58</sup> Vgl. **Rat der Europäischen Union (2012)** – S.1-2

<sup>59</sup> Vgl. **Rat der Europäischen Union (2020 b)**

Gespräche mit der Europäischen Union auf, da sie bei der bevorstehenden Reform des allgemeinen Präferenzsystems, welcher Entwicklungsländer einen vergünstigten Marktzugang in die Europäische Union zusicherte, ausscheiden würden. Dies sollte aus Sicht der Europäischen Union die Entwicklungs- und Schwellenländer dazu verleiten Handelsabkommen abzuschließen. Die Verhandlungen mit Ecuador wurden im Sommer 2014 abgeschlossen, sodass durch die Unterzeichnung des Abkommens beider Parteien das Land dem Handelsabkommen mit Kolumbien und Peru beitreten konnte. Nachdem das Parlament in Ecuador das Handelsabkommen im Jahr 2017 ratifiziert hatte, konnte dieses auch hier vorläufig in Kraft treten.<sup>60</sup> Der zweite Part dieses Handelsabkommens, ist im Gegensatz zu CETA deutlich weiter fortgeschritten, da es bereits von 22 der 27 Mitgliedsstaaten der EU ratifiziert wurde.<sup>61</sup> Die Andenstaaten sind für die Europäische Union von großer Bedeutung, da sie 2012 ein durchschnittliches Wirtschaftswachstum von 5,2 Prozent, ein BIP von rund 184 Milliarden Euro und eine Bevölkerung von über 95 Millionen Einwohnern aufwiesen. Durch das Handelsabkommen sollte insbesondere die wirtschaftliche Macht der USA in Südamerika begrenzt werden, sodass die Andenstaaten einen deutlicheren Fokus auf die Europäische Union legen würden.<sup>62</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. **Schade, Daniel (2016)** – S.78 ff.

<sup>61</sup> Vgl. **Rat der Europäischen Union (2020 b)**

<sup>62</sup> Eigene Zusammenstellung nach den Daten der Weltbank aus dem Jahr 2012

## 4.2 Analyse der Nachhaltigkeitskapitel im Fokus des Umwelt- und Klimaschutzes

Vergleichspunkte	Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada <sup>63</sup>	EU-Handelsabkommen mit Kolumbien, Ecuador und Peru <sup>64</sup>
<b>Umfang der Kapitel</b>	4.678 Wörter	3.937 Wörter
<b>Internationale Übereinkünfte als Grundlage für die Kapitel</b>  CETA (Artikel 22.1)  ANDEN (Artikel 267)	Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung (1992)  Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung (2002)  Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (2006)  Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008)	Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung (1992)  Millenniums-Entwicklungsziele (2000)  Erklärung von Johannesburg zur nachhaltigen Entwicklung und den dazugehörigen Aktionsplan (2002)  Ministererklärung über produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit (2006)
<b>Kapitel für nachhaltige Entwicklung</b>	Kapitel 22 – Handel und nachhaltige Entwicklung	Titel IV – Handel und nachhaltige Entwicklung
<b>Beteiligte Säule nach Tripple-Bottom-Line-Ansatz</b>	Vorrangig ökologische Säule + soziale Säule	Ökologische und soziale Säule
<b>Hauptziele der nachhaltigen Entwicklung</b>  CETA (Artikel 22.1 (3) a-e)  ANDEN (Artikel 267 (2) a-e)	Förderung der nachhaltigen Entwicklung nach Maßnahmen des Tripple-Bottom-Line-Ansatz  Stärkere Zusammenarbeit der Handelsbeziehungen unter Beachtung der Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen  Verbesserung der Durchsetzung und Einhaltung von internationalen Arbeits- und Umweltübereinkünften  Förderung der Folgeabschätzung und Konsultation der Stakeholder bei Handels-, Arbeits- und Umweltfragen	Politikvorhaben der Themenbereiche Handel, Arbeit und Umwelt stärker aufeinander abzustimmen  Stärkerer Beitrag des Handels zur nachhaltigen Entwicklung  Stärkere Einbindung der Öffentlichkeit bei den Themen der nachhaltigen Entwicklung  Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung durch Handel

<sup>63</sup> Eigene verkürzte Zusammenstellung nach **Europäische Union (2017)** – S.158-178

<sup>64</sup> Eigene verkürzte Zusammenstellung nach **Europäische Union (2012 b)** – S.79-85

	<p>– Ermutigen Unternehmen, NGO's, Bürger der nachhaltigen Entwicklung beizutragen</p> <p>Förderung öffentlicher Debatten zum Thema nachhaltige Entwicklung und Ausarbeitung ihrer Gesetze</p>	
<p><b>Möglichkeiten zur Förderung dieser Ziele</b></p> <p>CETA (Artikel 22.3 (2) a-d)</p> <p>ANDEN (Artikel 267 (2) a-e)</p>	<p>Freiwillige Systeme zur Förderung einer bei nachhaltigen Waren- &amp; Dienstleistungsproduktion</p> <p>Förderung sozialer Verantwortung von Unternehmen (CSR)</p> <p>Einbeziehung von Nachhaltigkeitsabwägungen bei Kaufentscheidungen</p> <p>Förderung der Entwicklung, Festlegung, Aufrechterhaltung, oder Verbesserung der Umweltschutzstandards</p>	<p>Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien</p> <p>Einhaltung des Arbeits- und Umweltrechts und seiner Verpflichtung aus internationalen Umweltschutzabkommen</p> <p>Erhaltung biologischer Vielfalt, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Vermeidung von Umweltverschmutzungen</p> <p>Stärkere Verpflichtung der Arbeitsnormen</p> <p>Stärkere Einbindung der Öffentlichkeit</p> <p>Handel mit umweltfreundlichen Waren und Dienstleistungen fördern durch erleichtern ausländischer Direktinvestitionen</p>
<p><b>Ergänzende Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung</b></p>	<p>Kapitel 24 – Handel und Umwelt</p>	<p>Artikel 270 - 276</p>
<p><b>Konkretere Vorhaben im Zusammenhang des Umweltschutzes</b></p>	<p>Artikel 24.4 - Multilaterale Umweltübereinkünfte</p> <p>Artikel 24.7 – Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit</p> <p>Artikel 24.8 – Wissenschaftliche und technische Informationen</p> <p>Artikel 24.9 – Handel zur Förderung des Umweltschutzes</p> <p>Artikel 24.10 - Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen</p> <p>Artikel 24.11 – Handel mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur</p>	<p>Artikel 270 – Multilaterale Umweltnormen und -übereinkünfte</p> <p>Artikel 271 – Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung durch den Handel</p> <p>Artikel 272 – Biologische Vielfalt</p> <p>Artikel 273 – Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen</p> <p>Artikel 274 – Handel mit Fischerzeugnissen</p> <p>Artikel 275 – Klimawandel</p> <p>Artikel 276 – Wissenschaftliche Informationen</p>

<b>Zentralen Elemente der Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung</b>		
<b>Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung</b>	Artikel 22.1 (1)	Artikel 267
<b>Recht der individuellen Regulierung von Umweltschutzgesetzen</b>	Artikel 24.3	Artikel 268
<b>Bekenntnis zu multilateralen Umweltübereinkommen</b>	Artikel 22.1 (1) Artikel 24.4	Artikel 267 Artikel 269+270
<b>Keine Begünstigung des Handels durch Senkung des Umweltschutzes</b>	Artikel 24.5	Artikel 277
<b>Förderung nachhaltiger Handelsbeziehungen</b>	Artikel 22.3 (1) Artikel 22.4 – Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung Artikel 24.12	Artikel 270 (3) Artikel 280 – Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung
<b>Transparenz und Teilhabe der Zivilgesellschaft</b>	Artikel 22.2 Artikel 22.2 (4) Artikel 22.5 – Zivilgesellschaftliches Forum Artikel 24.7	Artikel 280 (7) Artikel 282
<b>Überwachungs- und Streitmechanismus</b>		
<b>Überwachungsmechanismus</b>	Artikel 22.3 (3) – Eigene Verantwortung Artikel 22.4 - Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung	Artikel 279 – Eigene Verantwortung Artikel 280 - Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung
<b>Verfahrensschema bei strittigen Fragen</b>	Konsultation – Sachverständigengruppe - Aktionsplan	Konsultation – Sachverständigengruppe - Aktionsplan
<b>Gemeinsame ähnliche Artikel</b>		
<p>Artikel 24.4 und 267 - Multilaterale Umweltübereinkünfte</p> <p>Artikel 24.8 und 276 - Wissenschaftliche und technische Informationen</p> <p>Artikel 24.9 und 271 - Handel zur Förderung des Umweltschutzes</p> <p>Artikel 24.10 und 273 - Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen</p> <p>Artikel 24.11 und 274 - Handel mit Fischerzeugnissen</p>		

Die Nachhaltigkeitskapitel, welche die Umwelt- und Klimaschutzbemühungen im Zusammenhang des Handels beinhalten werden in beiden Handelsabkommen durch ein allgemeingültiges Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung dargestellt, welches durch weitere konkretere Artikel ergänzt wird. In dem EU-Kanada Handelsabkommen werden die Umwelt- und Klimaschutzbemühungen durch das Kapitel 22 „Handel und nachhaltige Entwicklung“ und das Kapitel 24 „Handel und Umwelt“ repräsentiert, welche zusammen 4.678 Wörter umfassen. Im Handelsabkommen mit den Andenstaaten sind die Umwelt- und Klimaschutzbemühungen im Titel IV „Handel und nachhaltige Entwicklung“ und in den Artikel 270 bis 275 wiederzufinden, womit dieses Nachhaltigkeitskapitel 3.937 Wörter umfasst. In beiden Handelsabkommen weisen die Kapitel des Handels und der nachhaltigen Entwicklung mit der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung dieselben internationalen Vereinbarungen als Grundlage ihrer formulierten Ziele auf. Im Handelsabkommen mit den Andenstaaten ist darüber hinaus ein Bezug auf die im Jahr 2000 vereinbarten Millenniums-Entwicklungsziele wiederzufinden, welche zur Zeit des Abschluss des Handelsabkommens allgegenwärtige internationale Ziele zur nachhaltigen Entwicklung darstellte.<sup>65</sup>

### CETA<sup>66</sup>

Die primären Ansichten der nachhaltigen Entwicklung von CETA werden im Artikel 22.1 Absatz drei formuliert und umfassen folgende Ziele:

- Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch die Integration der Strategien und Maßnahmen nach dem Leitansatz der Nachhaltigkeit und seiner drei Säulen
- Förderung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Fokus der Handelsbeziehungen unter Beachtung und Aufrechterhaltung der Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen
- Verbesserung der Durchsetzung und Einhaltung von Arbeits- und Umweltübereinkünften
- Förderung der Folgeabschätzung und Konsultation der Interessenträger bei Handels-, Arbeits- und Umweltfragen, sowie eines Beitrages seitens der Unternehmen, der NGO's und der Bürger für die nachhaltige Entwicklung
- Förderung der öffentlichen Debatte zum Thema der nachhaltigen Entwicklung, sowie bei der Ausarbeitung ihrer Gesetze

---

<sup>65</sup> Vgl. **Vereinte Nationen (2015 b)**

<sup>66</sup> Eigene komprimierte Zusammenfassung des Kapitels zur nachhaltigen Entwicklung mit seinen Zielen und Maßnahmen nach **Europäische Union (2017)** – S.158-161; 167-173

Diese Ziele sollen nach Artikel 22.3 Absatz zwei durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Entwicklung freiwilliger Systeme zur Förderung einer nachhaltigen Waren- & Dienstleistungsproduktion (Kennzeichnung durch Siegel und Initiativen zum fairen Handel)
- Anwendung der Verfahren zur sozialen Verantwortung in Unternehmen (Corporate Social Responsibility)
- Einbeziehung von Nachhaltigkeitserwägungen bei Kaufentscheidungen
- Förderung der Entwicklung, Festlegung, Aufrechterhaltung, oder Verbesserung der Umweltleistungsziele und –standards

Das Kapitel „Handel und nachhaltige Entwicklung“ wird durch das Kapitel 24 „Handel und Umwelt“ ergänzt, da die Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Menschen durch Umweltbelastungen verstärkt werden könnte. Darüber hinaus soll dieses Kapitel durch eine Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt eine nachhaltige Entwicklung fördern, die Umsetzung der eigenen und der internationalen Umweltpolitik der Vertragsparteien verstärken und die Ziele der nachhaltigen Entwicklung ergänzen.<sup>67</sup> Dazu dienen die folgenden sieben Artikel, welche konkrete Vorhaben im Zusammenhang der nachhaltigen Entwicklung und des Umwelt- und Klimaschutzes formulieren sollen:

Artikel 24.4 - Multilaterale Umweltübereinkünfte: Die Vertragsparteien bekräftigen den Wert der multilateralen Übereinkünfte als eine Antwort für regionale und globale Umweltprobleme, weshalb die Umsetzung der ratifizierten Übereinkommen im gesamten Staatsgebiet gewährleistet werden und die wechselseitige Unterstützung verstärkt werden sollte. Dies soll durch eine stückweise stärkere Absprache und Zusammenarbeit zu beigetretenen, sowie neuen Umweltübereinkünften gewährleistet werden.

Artikel 24.7 – Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit: Die Vertragsparteien sind dazu veranlasst, die öffentliche Debatte zur Festlegung ihrer Strategien zum Umweltschutz und beim Erlass von Umweltgesetzen mit und unter Nichtregierungsorganisationen zu fördern. Darüber hinaus soll die Transparenz in der Rechtslegung und die Einhaltung der Gesetze gegenüber der Öffentlichkeit durch ein breites Informationsangebot und durch die Beantwortung der Fragen der Bevölkerung seitens der Politik gewährleistet werden.

---

<sup>67</sup> Vgl. **Europäische Union (2017)** – S.167

Artikel 24.8 – Wissenschaftliche und technische Informationen: Die Vertragsparteien tragen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen wissenschaftlichen und technischen Informationen, sowie internationalen Standards Rechnung. Darüber hinaus erkennen sie an, dass im Falle drohender Umweltschäden kosteneffiziente Maßnahmen nicht durch das Fehlen wissenschaftlicher Absicherungen aufgeschoben werden dürfen.

Artikel 24.9 – Handel zur Förderung des Umweltschutzes: Der Handel und die Investitionen mit Umweltgütern, sowie ihrer Dienstleistungen, soll durch eine Beseitigung von Handels- und Investitionshemmnissen erleichtert und gefördert werden, wobei insbesondere die Aufmerksamkeit auf Waren- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien gelegt werden soll.

Artikel 24.10 – Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen: Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung nachhaltiger Bewirtschaftung der Wälder für gegenwärtige und künftige Generationen an. Dazu verpflichten sich die Vertragsparteien den Handel mit forstwirtschaftlicher Erzeugnisse aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zu fördern, die Zusammenarbeit bei Initiativen zur Förderung und dem Erhalt einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und gegen illegale Abholzung zu stärken, sowie den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Zusammenhang mit bedrohten Holzarten zu garantieren.

Artikel 24.11 – Handel mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur: Die Vertragsparteien erkennen die Erhaltung der Fischerei und ihrer nachhaltigen Nutzung für gegenwärtige und zukünftige Generationen an. Dazu sollen wirksame Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, sowie Maßnahmen gegen die illegale Fischerei eingeführt und/oder aufrechterhalten werden. Infolge dessen soll die Zusammenarbeit mit Fischereiorganisationen ausgeweitet und die Förderung einer umweltverträglichen und wettbewerbsfähigen Aquakulturindustrie gewährleistet werden.

Artikel 24.12 – Zusammenarbeit in Umweltfragen: Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die gemeinsame Zusammenarbeit zur Erreichung der Maßnahmen des Artikels 22.3 Absatz zwei und des Kapitels 24 unabdingbar ist. Dazu sollen gemeinsam potenzielle Auswirkungen des Abkommens auf die Umwelt und des Umweltschutzes auf den Handel und die Investitionen erörtert, die Zusammenarbeit und der Meinungs austausch zu internationalen Foren für Handels- und Umweltpolitik (Übereinkünfte) gestärkt und handelsbezogene Aspekte der gegenwärtigen und künftigen Strategie zur Bekämpfung des Klimawandels erörtert werden.

Über die einzelnen Ziele- und Maßnahmen der individuellen Nachhaltigkeitskapitel weisen diese wie bereits im Kapitel 3.2 erwähnt, sich ähnelnde zentrale Elemente auf, welche in den einzelnen Nachhaltigkeitskapiteln integriert sein sollten. Um diese übersichtlich und vereinfachter darzustellen, wurde in der tabellarischen Zusammenfassung ein Abschnitt mit dem Titel „Zentralen Elemente der Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung“ geschaffen. Hierzu wurden die sechs zentralen Elemente aufgelistet und durch die einzelnen Artikel in den Handelsabkommen ergänzt. Im Falle von CETA ist zu erkennen, dass jedes zentrale Element anknüpfungspunkt in seinem Nachhaltigkeitskapitel findet. Eines der wichtigsten zentralen Elemente ist hierbei der Artikel welcher keine Begünstigung des Handels durch Senkung des Umweltschutzes gewährleistet. Dieser ist bei CETA im Artikel 24.5 – Aufrechterhaltung des Schutzniveaus wiederzufinden, welches besagt, dass die Förderung des Handels und der Investitionen durch Aufweichungen und Absenkungen des garantierten Schutzniveaus des Umweltrechtes *unangemessen* ist.<sup>68</sup> Anhand der tabellarischen Zusammenfassung wird erkennbar, dass die Nachhaltigkeitskapitel von CETA einen deutlichen Fokus auf die Themen der Förderung nachhaltiger Handelsbeziehungen, sowie der Transparenz und Teilhabe der Zivilgesellschaft legt. Dabei sind zu einem der Artikel 22.4 – Institutionelle Mechanismen und Artikel 22.5 - Zivilgesellschaftliches Forum nennenswert. Hierbei wird erwähnt, dass ein Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung geschaffen werden soll, welches neben den Kooperationstätigkeiten, auch als die Schnittstelle zwischen den Säulen der Ökologie, der Ökonomie und des Sozialen dienen soll. Ihr Verantwortungsbereich wird durch die Rolle der Überwachung und Überprüfung der Auswirkungen der Nachhaltigkeitskapitel ergänzt. Darüber hinaus soll der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung nach Absatz vier sich für die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit einsetzen.<sup>69</sup> Dennoch sind nach Artikel 22.3 Absatz drei die einzelnen Vertragsparteien dazu verpflichtet, die Durchführung der Artikel zu überprüfen, zu überwachen und zu bewerten um daraus ihren Handlungsbedarf zu ermitteln. Ergänzend dazu sollen die Vertragsparteien ein kooperatives Zivilgesellschaftliches Forum fördern, in welchem ein Dialog mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zum Thema der nachhaltigen Entwicklung geführt werden soll.<sup>70</sup> Kommt es zwischen den Vertragsparteien zu strittigen Fragen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskapitel, so muss nach Artikel 24.14 schriftlich um eine Konsultation erbitet werden. Dadurch muss die Gegenpartei ausreichend in ihrem Besitz befindliche Informationen zur Verfügung stellen, um offene und strittige Fragen

---

<sup>68</sup> Vgl. Europäische Union (2017) – S.168

<sup>69</sup> Vgl. Europäische Union (2017) – S.160

<sup>70</sup> Vgl. Europäische Union (2017) – S.160-161

beantworten zu können. Bedarf das Problem einer tiefgründigen Erörterung, so kann nach Absatz vier schriftlich um eine Einberufung des Ausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung erbeten werden.<sup>71</sup> Können die strittigen Fragen im Konsultationsprozess nicht zufriedenstellend beantwortet werden, so kann nach Artikel 24.15 die Vertragspartei eine Sachverständigengruppe einberufen, welche aus drei Mitgliedern besteht, die eine besondere Fachkompetenz und Kenntnisse im Umweltrecht haben. Die Sachverständigengruppe gibt Empfehlung an die Gegenpartei ab, wie sie im strittigen Fall zu agieren hat. So muss die Sachverständigengruppe innerhalb von 120 Tagen nach ihrer Berufung einen ersten Zwischenbericht vorlegen, worin gegebenenfalls erste Fortschritte der Gegenpartei zu dem bestehenden Problem zu erkennen sein sollte. Nach weiteren 60 Tagen muss die Sachverständigengruppe zu einem Abschlussbericht gelangen. Erkennt die Sachverständigengruppe in ihrem Abschlussbericht keine eindeutigen Ergebnisse, oder eine weitreichende Verpflichtungen seitens der Gegenpartei, so müssen die Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen geeignete Maßnahmen, oder einen effektiven Aktionsplan abschließen, um die strittigen Fragen beantworten zu können.<sup>72</sup> Dies führt dazu, dass eine Streitbeilegung innerhalb des Kapitels für nachhaltige Entwicklung sich auf über einen Jahr erstrecken kann. Ein alternatives Streitbeilegungsverfahren ist nach Artikel 24.16 ausgeschlossen.<sup>73</sup>

#### Kolumbien, Peru und Ecuador<sup>74</sup>

Die Ziele, ebenso auch die Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kolumbien, Peru und Ecuador werden im Artikel 267 Absatz zwei benannt und lauten wie folgt:

- Ein stärkeres Abstimmen der Politikvorhaben in den Themengebieten des Handels, der Arbeit und der Umwelt, durch eine Förderung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien
- Ein stärkerer Beitrag des Handels zur nachhaltigen Entwicklung, durch die Einhaltung der Arbeits- und Umweltgesetze und den Verpflichtungen aus den internationalen Übereinkünften
- Ein stärkerer Beitrag des Handels zur nachhaltigen Entwicklung, durch die Erhaltung der biologischen Vielfalt, der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und der Vermeidung von Umweltverschmutzungen

---

<sup>71</sup> Vgl. **Europäische Union (2017)** – S.172

<sup>72</sup> Vgl. **Europäische Union (2017)** – S.172-173

<sup>73</sup> Vgl. **Europäische Union (2017)** – S.173

<sup>74</sup> Eigene komprimierte Zusammenfassung des Kapitels zur nachhaltigen Entwicklung mit seinen Zielen und Maßnahmen nach **Europäische Union (2012 b)** – S.79-85

- Eine wirksamere Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den genannten Themen

Diese werden wie beim CETA-Abkommen durch sieben weitere Artikel ergänzt, welche konkretere Maßnahmen im Zusammenhang des Umweltschutzes beinhalten:

Artikel 270 – Multilaterale Umweltnormen und -übereinkünfte: Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von internationalen Umweltübereinkünften als Antwort auf globale und regionale Umweltprobleme an, welche durch die Unterstützung der Handels- und Umweltpolitik verstärkt werden muss. Dazu bekräftigen die Vertragsparteien ihre Zusage zu sieben Umweltübereinkünften nach Artikel 270 Absatz zwei, sowie in der Zukunft abgeschlossenen Übereinkünften. Dabei soll jedoch beachtet werden, dass durch die Umsetzung der Übereinkünfte keine Mittel zur Diskriminierung des Handels zwischen den Vertragsparteien entsteht.

Artikel 271 – Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung durch den Handel: Die Vertragsparteien bekräftigen, dass der Handel eine nachhaltige Entwicklung fördern kann. Demnach soll der Handel und die Investition mit umweltfreundlichen Waren und Dienstleistungen erleichtert werden, sowie der Ausbau des CSR in Unternehmen unterstützt werden. Dabei werden flexible und freiwillige Anreizmechanismen als ein erfolgreiches Mittel gesehen die nachhaltige Entwicklung durch den Handel zu verbessern.

Artikel 272 – Biologische Vielfalt: Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt als wesentlichen Bestandteil zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung an. Um diese Bedeutung zu fördern, sollen umfassende Systeme eingerichtet, oder aufrechterhalten werden, welche die für die biologische Vielfalt wichtigen Land- und Meeresschutzgebiete verwalten. Die verantwortlichen Organisationen sollen durch eine (technische) Kapazitätssteigerung ausgebaut werden. Darüber hinaus sollen die indigenen Innovationen und Lebensweisen gewahrt werden, da diese eine nachhaltige Ressourcennutzung und den Umweltschutz fördern.

Artikel 273 – Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen: Damit der Handel mit legalen und nachhaltigen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen unterstützt werden kann, sollen Systeme und Mechanismen zur Sicherung der legalen Herkunft von Holzproduktionen, sowie eine wirksame Kontrolle der Holzregelung nach nationalen Rechtsrahmen entwickelt werden. Dieses System soll durch international anerkannte Zertifizierungen, der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit, sowie ihrer Beteiligung ergänzt werden.

Artikel 274 – Handel mit Fischerzeugnissen: Damit die Nachhaltigkeit in der Fischerei sichergestellt werden kann, erkennen die Vertragspartner an, dass die Bewirtschaftung der Fischbestände in rationaler und verantwortungsvoller Weise erfolgen muss. Dazu sollen neben der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, auch die internationalen Fischereinormen angewandt und die Fangemenge für (überfischte) Fischbestände überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Fangpraktiken den Normen entsprechen. Dies soll durch wirksame Überwachungs- und Kontrollinstrumente gefördert werden, um darüber hinaus illegale und unregelte Fischerei zu bekämpfen.

Artikel 275 – Klimawandel: Die Vertragsparteien sind sich einig, dass unter der Berücksichtigung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Kyoto Protokolls, der allgegenwärtige Klimawandel einen Anlass zur Besorgnis darstellt. Dies macht eine umfassende gemeinsame Zusammenarbeit und eine internationale Reaktion unabdingbar, da sie das Wohlergehen der Bevölkerung, sowie die wirtschaftliche Entwicklung gegenwärtiger und künftiger Generationen beeinträchtigen kann. Demnach sollen unter der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Politikvorhaben und internationale Initiativen zum Klimaschutz und an die Anpassung des Klimawandels erarbeitet werden. Damit eine CO<sub>2</sub>-Neutrale Wirtschaft gewährleistet werden kann, sollen neben einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, die Verbreitung und Nutzung von Technologien für eine saubere Energieerzeugung gefördert werden. Dies soll durch handels- und investitionspolitische Maßnahmen zur Beseitigung von Handelshemmnissen und dem Fördern von Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien erleichtert werden.

Artikel 276 – Wissenschaftliche Informationen: Die Vertragsparteien erkennen bei der Ausarbeitung von Umweltschutzmaßnahmen, die Bedeutung von wissenschaftlichen und technischen Informationen an. Dies beinhaltet die Tatsache, dass im Falle drohender Umweltschäden kosteneffiziente Maßnahmen nicht durch das Fehlen einer wissenschaftlichen Gewissheit aufgeschoben werden darf.

Eine Untersuchung der Erfüllung der zentralen Elemente der Nachhaltigkeitskapitel ist im Falle des Handelsabkommens mit den Andenstaaten ebenfalls sinnvoll. Wie in der Tabelle zu erkennen ist, finden sich alle sechs zentralen Elemente im Titel IV - Handel und nachhaltige Entwicklung wieder. Der bedeutsame Artikel, welcher keine Begünstigung des Handels durch die Senkung des Umweltschutzes gewährleistet, ist in diesem Abkommen unter Artikel 277 – Aufrechterhaltung des Schutzniveaus wiederzufinden, wobei hier die Vertragsparteien den

Handel und die Investitionen nicht durch die Reduzierung des garantierten Schutzniveaus fördern sollen.<sup>75</sup> Durch die tabellarische Zusammenfassung wird erkennbar, dass der Fokus des Abkommens in den Elementen Bekenntnis zu multilateralen Umweltübereinkommen und Förderung nachhaltiger Handelsbeziehungen liegt. Nennenswerte Artikel im Zusammenhang mit den beiden Themen wären die Artikel 270 - Multilaterale Umweltnormen und -übereinkünfte, wobei bekräftigt wird die in Absatz zwei aufgezählten sieben Umweltübereinkünfte einzuhalten<sup>76</sup>, sowie Artikel 280 – Institutioneller Überwachungsmechanismus, in welchem der Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung wiederzufinden ist, welcher für die ordnungsgemäße Durchführung, Überprüfung und Verwirklichung des Titels und der Zusammenarbeit, sowie sofern nötig für die Beurteilung der Auswirkungen auf Umwelt verantwortlich ist<sup>77</sup>. Der letzte Punkt wird durch den Artikel 279 ergänzt, wobei sich die Vertragsparteien verpflichten, die Auswirkungen dieses Übereinkommens auf die Umwelt im Rahmen ihres eigenen Ermessens zu überprüfen, zu überwachen und zu bewerten. Der Dialog mit der Öffentlichkeit wird durch Artikel 282 gewährleistet, indem der Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung einmal jährlich eine Sitzung der zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Öffentlichkeit berufen soll. Das Streitbeilegungsverfahren des Titels IV - Handel und nachhaltige Entwicklung ist mit dem des CETA gleichzusetzten. Wie in der Tabelle zu erkennen ist, durchläuft das Streitbeilegungsverfahren die Konsultation (Artikel 283), gegebenenfalls die Berufung des Unterausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung (Artikel 283 Absatz drei) und wenn beides zu keinem Ergebnis führt, die Einberufung der Sachverständigengruppe (Artikel 284). In diesem Streitbeilegungsverfahren unterscheiden sich jedoch die Zeiten der Erstellung eines Zwischenberichtes (60 Tage nach der Benennung der Sachverständigengruppe) und des Abschlussberichtes (45 Tage nach dem Zwischenbericht). In dem Abschlussbericht sind jeweils ein Bericht und eine Empfehlung für die Gegenpartei enthalten, welche wiederum beim Unterausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung einen Aktionsplan nachweisen muss, in welchem die Empfehlungen umgesetzt werden sollten. Ein alternatives Streitbeilegungsverfahren ist ebenfalls nach Artikel 285 Absatz fünf ausgeschlossen.<sup>78</sup>

---

<sup>75</sup> Vgl. **Europäische Union (2012 b)** – S.82

<sup>76</sup> Vgl. **Europäische Union (2012 b)** – S.80

<sup>77</sup> Vgl. **Europäische Union (2012 b)** – S.83

<sup>78</sup> Vgl. **Europäische Union (2012 b)** – S.83-84

## Zusammenfassung

Möchte man die Ziele und Maßnahmen der nachhaltigen Entwicklung beider Abkommen kategorisieren, so ist zu erkennen, dass beide verstärkt auf die ökologische- und soziale Säule des Leitansatzes der Nachhaltigkeit aufbauen. Dabei ist ein Bekenntnis, jedoch keine Erweiterung der bestehenden Umweltschutznormen und Maßnahmen aus den ratifizierten Übereinkünften zu erkennen. Beide Abkommen sehen ihre Aufgabe hauptsächlich darin, eine stärkere Zusammenarbeit im Thema der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes zu gewährleisten, sowie den Handel nach den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Bei CETA steht die Teilhabe der Unternehmen und der Bevölkerung an der Umsetzung der Maßnahmen an vorderster Stelle. Dies soll durch freiwillige Maßnahmen und Programme zur Sensibilisierung beider Gruppen zum Thema der nachhaltigen Entwicklung gefördert werden. Dieses Abkommen zeichnet sich dadurch aus, dass zum Thema des Corporate Social Responsibility bereits greifbare Schritte zur Umsetzung in der Praxis genannt werden. Beim Abkommen mit den Andenstaaten ist die Teilhabe der Bevölkerung und der Gedanke des CSR nicht in der Dimension ausgeprägt, wie es bei CETA vorkommt. Dafür stehen in diesem Abkommen bereits ratifizierte Umweltübereinkünfte in einem deutlicheren Fokus, welches durch den Bezug vieler Artikel zu spezifischen Übereinkünften untermauert werden kann. Die Normen aus den Umweltübereinkünften dürfen in diesem Abkommen jedoch nicht dazu führen, dass eine Diskriminierung innerhalb des Handels mit dem Vertragspartner stattfindet. In wieweit bestimmt wird, wann ein Umweltschutzgesetz für eine Diskriminierung des Handels verantwortlich ist, ist nicht zu erkennen. Bei CETA sind abgesehen von multilateralen Übereinkünften als Grundlage für die Kapitel keine mit Namen genannte Umweltübereinkünfte festzustellen. Neben den Überwachungsmechanismus und dem langwierigen Streitbeilegungsprozess, bedienen sich beide Abkommen in der Zusammenstellung der tiefgründigen Maßnahmen zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung an folgenden ähnlichen Bereichen:

- Multilaterale Umweltübereinkünfte,
- wissenschaftliche und technische Informationen,
- Handel zur Förderung des Umweltschutzes,
- Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Handel mit Fischerzeugnissen

Ein bedeutendes Merkmal der Nachhaltigkeitskapitel des Abkommens mit den Andenstaaten sind die eigenständigen Artikel zum Thema der biologischen Vielfalt und des Klimawandels. Insbesondere beim Artikel zum Klimawandel wird auf die Dringlichkeit dieses globalen Problems bezuggenommen und eine Brücke zum Kyoto Protokoll geschlagen. Bei CETA wird der Bezug zum Klimawandel ausschließlich in einem Unterpunkt der gemeinsamen Zusammenarbeit erwähnt. Explizite Bezüge zum Kyoto-Protokoll, geschweige denn zur Übereinkunft von Paris sind nicht aufzufinden. Wie wirksam sich letztendlich die Nachhaltigkeitskapitel gestaltet haben, wird im nächsten Kapitel untersucht und interpretiert.

## **5. Kritische Untersuchung der Nachhaltigkeitskapitel in der Praxis**

In den Nachhaltigkeitskapiteln beider Abkommen sind Artikel inkludiert, welche die benötigte engere zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Umwelt- und Klimaschutzfragen gewährleistet. Wenn auch keine Maßnahmen über bestehende Umweltnormen aus den multilateralen Übereinkünften hinaus zu erkennen sind, so streben die Vertragsparteien den Umweltbelastungen durch einen verstärkten Industrialisierungsprozess entgegenzuwirken, den Handel nachhaltiger zu gestalten und die Öffentlichkeit in ihre Rechtssetzung mit einzubeziehen. Letztendlich jedoch bleiben Handelsabkommen zwischenstaatliche Verträge, welche die Liberalisierung des Handels und einen deutlichen Wirtschaftsaufschwung als oberste Priorität haben. Dementsprechend ist es von Nöten eine Untersuchung durchzuführen, inwieweit die Wirksamkeit der genannten Inhalte und der Durchsetzungsmechanismen gewährleistet ist. Dabei ist die Erkenntnis, ob die angewandten Formulierungen bei den einzelnen Artikeln rechtsverbindliche Verpflichtungen zum Umwelt- und Klimaschutz darstellen von besonderer Bedeutung. Diese Untersuchung wird durch den Abschnitt über die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima aufgrund der Liberalisierung des Handels bei den wichtigsten Exportgütern Kanadas und der Andenstaaten ergänzt. Die Themenbereiche werden zum Abschluss in einer Zusammenfassung interpretiert und bewertet, wodurch die Wirksamkeit der Umwelt- und Klimaschutzbemühungen in den Territorien der Vertragsparteien erkannt und somit eine Beurteilung zum globalen Umwelt- und Klimaschutz seitens der Europäischen Union gewährleistet werden kann.

### **5.1 – Wirksamkeit der Wortwahl, sowie der Durchsetzungsmechanismen**

Wie bereits erwähnt, ist bei einer näheren Betrachtung der Kapitel für nachhaltige Entwicklung keine Ausweitung der Umwelt- und Klimaschutznormen über die in den multilateralen Übereinkünften beinhalteten Ziele zu erkennen. Die Kapitel beinhalten lediglich

Kooperationstätigkeiten, um Fragen zu Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen gemeinsam zu erörtern, jedoch keine klaren Formulierungen und effektive Durchsetzungsmechanismen, wie die expliziten Maßnahmen für die gesetzten Ziele erreicht werden sollen. Dieser Sachverhalt wird bereits deutlich, wenn man sich bei CETA die Formulierung des Artikel 22.1 Absatz eins anschaut, welches die als Grundlage für das Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung dienen internationalen Umweltvereinbarungen beinhaltet: „Die Vertragsparteien *erinnern* an die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992 [...]. Die Vertragsparteien *erkennen* an, dass wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz sich gegenseitig beeinflussende und verstärkende Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind, und *bekräftigen* ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern [...].<sup>79</sup> <sup>80</sup> In dem Handelsabkommen mit Kolumbien, Peru und Ecuador ist nach Artikel 267 Absatz eins ebenfalls nur das Bekräftigen des Bekenntnisses wiederzufinden.<sup>81</sup> Bei diesen Artikeln handelt es sich nicht um Einzelfälle. Auffällig oft sind in den Artikeln beider Handelsabkommen schwammige Begriffe und zurückhaltende Worte wie „fördern“, „bestreben“, „freiwillig“, „unangemessen“ und „entschlossen“ enthalten, wobei die Umsetzung der Artikel stets nach „eigenem Ermessen“ definiert wird. Dies birgt offenkundig die Gefahr einer entkräftenden Wirkung der Nachhaltigkeitskapitel, wonach ihre Maßnahmen nur noch als unverbindliche Ansätze zu sehen sind.<sup>82</sup> Dies gestaltet sich insbesondere bei dem primären Anliegen des Nachhaltigkeitskapitels von CETA, welche durch offene und freiwillige Mechanismen die Wirtschaft und die Unternehmen dazu ermutigen will anhand des Corporate Social Responsibility ihrer sozialen und nachhaltigen Verpflichtung nachzukommen überaus problematisch. Das auf Vertrauen und Freiwilligkeit basierende System wird durch die weichen Formulierungen und zurückhaltenden Worte des Abkommens wirkungsloser gestaltet. Insbesondere bei multinationalen Unternehmen, welche den Profit als primäre Absicht ihres Wirtschaftens sehen und oft für Umweltbelastungen verantwortlich sind, werden sich durch dieses lasche System nicht zur Umsetzung der CSR-Maßnahmen gezwungen sehen. Durch fehlende Überwachungsmechanismen der freiwilligen Maßnahmen, droht bei der vermeintlichen Anwendung des CSR eine hohe Gefahr des Greenwashings (Anschein einer nachhaltigen Unternehmung, ohne jegliche Nachweise). Ergänzt werden die schwammigen Begrifflichkeiten in den Handelsabkommen durch unpräzise Formulierungen, welche keine klare Definition zur Umsetzung der Artikel schaffen und so den Vertragsparteien Schlupflöcher

---

<sup>79</sup> Europäische Union (2017) – S.161

<sup>80</sup> Vgl. Prof. Dr. Scherrer, Christoph & Dr. Beck, Stefan (2014) – S.16-17

<sup>81</sup> Vgl. Europäische Union (2012 b) – S.79

<sup>82</sup> Vgl. Stolper, Ernst-Christoph (2017) – S.66

ermöglichen. Ein treffendes Beispiel hierzu wären die Artikel 24.9 Absatz eins in CETA und Artikel 271 Absatz zwei im Handelsabkommen mit den Andenstaaten. Hierbei handelt es sich um die Artikel, welche Bezug zu der Förderung des Handels mit umweltfreundlichen Waren und Dienstleistungen nehmen. Dabei wird unter keinem Punkt in beiden Handelsabkommen verdeutlicht, welche Waren und Dienstleistungen unter den Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit fallen.<sup>83 84</sup> Dies vereinfacht die Tatsache, dass Unternehmen mögliche Fördermaßnahmen für vermeintlich umweltfreundliche Güter bekommen können, obwohl sie in näherer Betrachtung umwelt- und klimaschädlich sein könnten.<sup>85</sup> Besinnt man sich lediglich auf die Umsetzung der multilateralen Umwelt- und Klimaübereinkünfte, welche die Mindestanforderung für die Nachhaltigkeitskapitel sein sollte, so ist dies in dem Handelsabkommen mit den Andenstaaten, welche die vielen Bezügen zu den Abkommen beinhaltet, nicht vollkommen gewährleistet. In dem Artikel 270 Absatz vier heißt es, dass das Handelsabkommen das Recht einer Vertragspartei, Maßnahmen zur Durchführung der genannten Umweltübereinkünfte, sowie das Beschließen und Aufrechterhalten dieser nicht einschränkt. Eine Einschränkung zur Umsetzung der multilateralen Übereinkünfte ergibt sich dennoch, da die aufgestellten Maßnahmen zu den Umweltübereinkünften nicht als Mittel für eine willkürliche, oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien genutzt werden darf.<sup>86 87</sup> Der letzte Satz lässt die Einhaltung der ratifizierten Umweltübereinkünfte offenkundig angreifbar machen, da sich jederzeit der Vertragspartner auf eine willkürliche Benachteiligung durch die Umweltgesetzte besinnen kann. Dies ist bereits während der Verhandlungen zu dem Handelsabkommen mit den Andenstaaten aufgetreten, als die Europäische Union sich durch ein kolumbianisches Dekret aus dem Jahr 2009 diskriminiert sah. Die kolumbianische Gesetzgebung sah vor, dass alle verkauften Autos ab dem Jahr 2012 Hybridmotoren enthalten müssten. Die Europäische Union argumentierte diese ablehnende Entscheidung dadurch, dass der positive Umwelteffekt der Hybridautos nicht belegbar sei. Ihr ging es jedoch darum, auf dem kolumbianischen Automarkt gegenüber den japanischen Autoherstellern wie Toyota, oder Honda, welche zur Beginn der letzten Dekade deutlich modernere Autos aufwiesen, nicht Benachteiligt zu sein. Daher musste die kolumbianische Regierung dieses Dekret zurücknehmen und dies der Europäischen Union schriftlich nachweisen.<sup>88</sup> Im Handelsabkommen mit Kanada ist kein Artikel zur Bewahrung der

---

<sup>83</sup> Vgl. **Europäische Union (2017)** – S.169

<sup>84</sup> Vgl. **Europäische Union (2012 b)** – S.80

<sup>85</sup> Vgl. **Fritz, Thomas (2019 a)** – S.28

<sup>86</sup> Vgl. **Europäische Union (2012 b)** – S.80

<sup>87</sup> Vgl. **Fritz, Thomas (2019 a)** – S.27-28

<sup>88</sup> Vgl. **Küppers, Gaby (2010)** – S.52-53

Vertragsparteien vor Diskriminierungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der ratifizierten multilateralen Übereinkünften aufzufinden, da abgesehen vom Artikel 22.1 kein Bezug zu modernen multilateralen Umwelt- und Klimaübereinkünften genommen wird. Das der allgegenwertige Klimawandel im gesamten Nachhaltigkeitskapitel nur in einer Zeile benannt wird, ist höchstwahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass der Export Kanadas von klimaschädlichen fossilen Energieträgern wie Erdgas und Erdöl (insbesondere aus Teersanden) geprägt ist. Letztendlich könnte man sich zum Wohle der Umwelt und des Klimas auf die Artikel 24.5 im Handelsabkommen mit Kanada und Artikel 277 im Handelsabkommen mit den Andenstaaten besinnen, welches das Schutzniveaus der Umwelt zugunsten eines stärkeren Handels schützen und damit die Natur vor schwerwiegenden Eingriffen bewahren soll.<sup>89 90</sup> Droht bei einem Handelspartner das Absenken des Schutzniveaus, oder sind bereits schwerwiegende Eingriffe in die Umwelt zu Gunsten eines stärkeren Handels zu erkennen, so wird es nach dem Streitschlichtungsmechanismus der Nachhaltigkeitskapitel zu keiner außerordentlichen Auseinandersetzung, geschweige denn zu Sanktionen kommen. Dieses wird in den Handelsabkommen auf einen langwieriges Konsultations- und Diskussionsverfahren beschränkt, wonach nach vielen Monaten Empfehlungen und Aktionspläne erarbeitet werden können, welche im Gegensatz zu monetären Sanktionen keine schnelle Lösung zu Gunsten der Natur darstellen.<sup>91</sup>

Inwieweit die unzureichenden und leicht zu unterlaufenden Artikel sich in der Praxis auswirken können, lässt sich sehr gut am Beispiel von Peru und Kolumbien erkennen. Seit mehreren Jahren weigern sich beide Staaten parallel zu ihrem Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung eine regierungsunabhängige Beratergruppe zu erkennen, welche erfahrenen Nichtregierungsorganisationen die Teilhabe bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitskapitel gewähren würde.<sup>92</sup> Da die Nichtregierungsorganisationen innerhalb des zivilgesellschaftlichen Forums kein Gehör für die Verwirklichung einer Beratergruppe fanden, gründeten sie ihre eigene, welche von den jeweiligen Regierungen nicht anerkannt wurde.<sup>93</sup> Ergänzend wird die Arbeit der Umweltschutzorganisationen durch die Zunahme der Repressionen gegenüber Umweltschutzaktivisten und Menschenrechtsverteidiger erschwert, da ihre Arbeit durch die Regierung kriminalisiert wird. Es war schon während der Verhandlungen zum Handelsabkommen bekannt, dass die peruanische Regierung offenkundig gegen

---

<sup>89</sup> Vgl. **Europäische Union (2017)** – S.168

<sup>90</sup> Vgl. **Europäische Union (2017)** – S.82

<sup>91</sup> Vgl. **Fritz, Thomas (2019 a)** – S.8

<sup>92</sup> Vgl. **Representatives of the civil society Domestic Advisory Groups of the UE and Colombia (2015)**

<sup>93</sup> Vgl. **Fritz, Thomas (2019 a)** – S.11

Demonstranten vorgeht, in dem sie in den Provinzen mit Demonstrationen gegen umweltschädliche Bergbauprojekte nach eigenem Belieben den Ausnahmezustand ausrief. Allgegenwärtig werden in Kolumbien Umweltschützer durch Unternehmen, Bauern und staatliche Akteure mit Gewalt unterdrückt. In beiden Staaten ist es eine traurige Gewissheit, dass bei friedlichen Demonstrationen immer wieder Opfer zu beklagen sind.<sup>94</sup> Dabei gehört Kolumbien mit 64 Morden an Umweltrechtsaktivisten im vergangenen Jahr zu dem gefährlichsten Staat für Umweltschützer weltweit.<sup>95</sup> Infolge dessen reichte das zivilgesellschaftliche Bündnis „Plataforma Europa-Peru“ im Oktober 2017 eine inoffizielle Beschwerde bei der EU-Kommission ein, in welchem die Verachtung der Nichtabsenkungsklausel nach Artikel 277 und der Pflichten aus den multilateralen Umweltübereinkünften durch die peruanische Regierung beklagt wurde. Sie forderte daher die EU-Kommission auf, die peruanische Regierung dazu zu bewegen ein Beraterforum aus Nichtregierungsorganisationen einzurichten. Darüber hinaus soll ein effektives Streitschlichtungsverfahren für das Nachhaltigkeitskapitel zugelassen werden, welches durch ein Expertengremium unterstützt wird, die die Verletzung der Pflichten aus den Nachhaltigkeitskapiteln untersuchen soll.<sup>96</sup> Die Forderungen des peruanischen Bündnisses fassen die gegenwärtige Probleme der Nachhaltigkeitskapitel gut zusammen und beinhalten bereits erste Reformoptionen, welche umgesetzt werden könnten. Neben den Formulierungen und Durchsetzungsmechanismen der Nachhaltigkeitskapitel, sind die möglichen Auswirkungen des gesteigerten Handels und des Exportes von größerem Interesse. Dieses wird im nächsten Abschnitt untersucht.

## **5.2 Mögliche Auswirkungen der Handelsabkommen auf die wichtigsten Exportgüter**

Die Handelsabkommen, welche die Europäische Union abschließt, haben neben dem Ausbau ihrer wirtschaftlichen Vormacht in den Regionen der Vertragspartner ebenfalls das Ziel, den zwischenstaatlichen Handel zu erleichtern um beidseitig Wohlfahrtseffekte zu generieren. Die neue Freizügigkeit ohne Barrieren im gemeinsamen Handel führt unzweifelhaft zu einem höheren Export und Direktinvestitionen. Die in dieser Arbeit untersuchten Staaten sind für ihr Import in die Europäische Union von besonderer Bedeutung, da sie reich an wichtigen natürlichen Ressourcen sind. Sie verfügen über einen großen Anteil an fossilen Energieträgern, welche in der Europäischen Union in diesem Ausmaß nicht vorkommen, sodass eine gewisse

---

<sup>94</sup> Vgl. **Fritz, Thomas (2018)** – S.22

<sup>95</sup> Vgl. **Cox, Rachel (2020)**

<sup>96</sup> Vgl. **Fritz, Thomas (2018)** – S.32

Abhängigkeit gegeben ist. Darüber hinaus eröffnet sich für Kanada, oder den Andenstaaten mit der Europäischen Union ein sehr großer Markt mit 500 Millionen Konsumenten, welche mehr oder weniger im Wohlstand leben. Obwohl die Abhängigkeit der Europäischen Union gegenüber Kanada, Kolumbien und Peru sehr hoch sein müsste, übertrumpft sein Export der seiner Handelspartner. Durch das Handelsabkommen mit Kanada wuchs der monetäre Wert des europäischen Exports nach Kanada ab 2016 in nur zwei Jahren um sechzehn Milliarden Euro. Auf kanadischer Seite war bei derselben Betrachtung sogar zeitweise ein Rückgang zu erkennen. Einzig allein die Rohstoffindustrie und die Erdölerzeuger konnten ihr Export steigern und somit vom Handelsabkommen profitieren. Dies wird deutlich, wenn man bedenkt, dass der Absatz von kanadischem Rohöl in der EU sich von 2017 auf 2018 verdoppelt hat. Hierbei sind nicht die Erträge mit eingerechnet, welche über Pipelines in die USA fließen und von dort aus in Containern nach Europa verschifft werden.<sup>97</sup> Die Exporte der wirtschaftlich stärksten Vertragspartner des Handelsabkommens mit den Andenstaaten Kolumbien und Peru konzentrieren sich ebenfalls auf die Güter des primären Sektors (Kolumbien 90 Prozent / Peru 93 Prozent). In den ersten Jahren nach dem Abschluss des Handelsabkommens mit der Europäischen Union, waren die Exporte Kolumbiens und Perus von mineralischen Roh- und Treibstoffen geprägt. Die Quantität dieser Produktgruppe sank jedoch mit der Zeit zu Gunsten des Agrarsektors, welche 2017 mit einem Werteanteil von 40 Prozent in Peru und 51 Prozent in Kolumbien ihren Export ausmachte und somit die Schlüsselrolle in ihrem Außenhandel einnahm.<sup>98</sup> Um diesen Erkenntnissen gerecht zu werden, wird im nächsten Schritt die Güterkategorien der Forstwirtschaft, Fischerei und Erdölerzeugung für Kanada und der Landwirtschaft, sowie der Bio-Kraftstoffe für die Andenstaaten betrachtet, damit die möglichen Auswirkungen des gesteigerten Handels der wichtigsten Exportwaren auf die Umwelt und das Klima untersucht werden kann.

#### Forstwirtschaft und Fischerei in Kanada

Die Exportgüter Kanadas aus Erzeugnissen der Umwelt konzentrieren sich in seinem Handel nicht auf die herkömmliche Landwirtschaft und Viehzucht, sondern deutlich intensiver auf die Forstwirtschaft und Fischerei. Die Forstwirtschaft in Kanada macht rund drei Prozent des Exportes aus<sup>99</sup>, welches nicht verwunderlich ist, wenn rund ein Drittel (3,47 Mio. km<sup>2</sup>) des zweit größten Staates der Welt von Wäldern bedeckt ist. Rund neun Prozent dieser Waldfläche

---

<sup>97</sup> Vgl. **Fritz, Thomas (2019 b)**

<sup>98</sup> Vgl. **Fritz, Thomas (2018)** – S.9/11

<sup>99</sup> Vgl. **Observatory of Economic complexity (2018)**

steht unter Naturschutz und ist nicht für die Forstwirtschaft vorgesehen. Für die Forstwirtschaft sind rund 1,64 Millionen km<sup>2</sup> der Waldflächen vorgesehen, wovon die überwiegende Mehrheit direkt dem kanadischen Staat unterliegt und zertifiziert, sowie nachhaltig Bewirtschaftet wird.<sup>100</sup> Die Nachhaltigkeit in der Forstwirtschaft wird dadurch bewahrt, dass direkt nach der Abernte der Bäume neue Sämlinge eingepflanzt werden.<sup>101</sup> Damit wird in Kanada einem drohenden Waldrückgang entgegengewirkt, weshalb “nur“ 7500 km<sup>2</sup> jährlich am Waldbestand verloren geht. Dennoch zählt die Forstwirtschaft neben der Erdölgewinnung in Kanada zu den Industrien, welche am stärksten für die Entwaldung verantwortlich ist. Dies wird deutlich, wenn man bedenkt, dass 7500 km<sup>2</sup> rund dreimal die Fläche von Luxemburg ausmacht. Die Entwaldung führt nicht nur zu einem schweren Eingriff in das Habitat der dort lebenden Tiere, sondern verringert auch die Menge an CO<sup>2</sup>, welches von den Wäldern absorbiert und in Sauerstoff umgewandelt werden kann. Durch die Aufforstung in Kanada können die Wälder zusätzlich 700 Kilo-Tonnen CO<sup>2</sup>e jährlich mehr aufnehmen. Im Gegensatz dazu können jedoch durch die Entwaldung 15.000 Kilo-Tonnen CO<sup>2</sup>e nicht mehr von den Wäldern aufgenommen werden. Die Forstwirtschaft ist auch einer der Industrien in Kanada, dass den größten Energieverbrauch aufweist, welches jedoch zwischen 1990 und 2007 um sieben Prozent verringert werden konnte. Dies wurde dadurch ermöglicht, dass nur noch ein Viertel des Energiebedarfs der Forstwirtschaft durch fossile Brennstoffe abgedeckt wird. Ein Großteil der Energie wird durch erneuerbare Energien (insbesondere Biomasse) und Atomkraft gewonnen.<sup>102</sup> Allerdings werden dennoch durch die auf Forst- und Landwirtschaft basierenden Industrien jährlich rund 2000 Tonnen CO<sup>2</sup>e in die Atomsphäre ausgestoßen. Der Zoll für die Forstwirtschaft betrug vor CETA rund zehn Prozent. Mit dem Handelsabkommen konnten alle Zölle beseitigt werden. Allgegenwärtig sind keine signifikanten exporttreibenden Effekte in der Forstwirtschaft durch CETA zu erkennen. Die Forstwirtschaft in Kanada selbst erlebt seit geraumer Zeit einen Rückgang, sodass gemeinsam mit der vollzogenen Nachhaltigkeitsstrategie des kanadischen Staates in der Forstwirtschaft, die Auswirkungen des Handelsabkommens auf die Umwelt gering bleiben dürften.<sup>103 104</sup>

---

<sup>100</sup> Vgl. **Natural Resources Canada (2020)** – S.9

<sup>101</sup> Vgl. **Natural Resources Canada (2020)** – S.24

<sup>102</sup> Vgl. **Kirkpatrick, Colin und weitere (2011)** – S.176-177

<sup>103</sup> Vgl. **Prof. Dr. Scherrer, Christoph & Dr. Beck, Stefan (2014)** – S.18-19

<sup>104</sup> Vgl. **Kirkpatrick, Colin und weitere (2011)** – S.178

Die Fischerei zählt neben den fossilen Energieträgern zu den wenigen Exportgütern, in welchem der kanadische Staat einen deutlichen Exportüberschuss gegenüber der Europäischen Union hat.<sup>105</sup> Der Handel mit Lachs und Meeresfrüchten wie Garnelen und Hummer machen einen großen Anteil des Exportes von tierischen Produkten (drei Prozent des gesamten Exports) aus.<sup>106</sup> Vor der Liberalisierung des Handels durch das Handelsabkommen galten sehr hohe Zölle auf kanadische Fischereigüter in der Europäischen Union (zwischen zwölf und zwanzig Prozent), welche eine deutliche Beschränkung der Produktion in dieser Branche bewirkte. Durch die sofortige Liberalisierung von 95,5 Prozent aller Zölle im Zusammenhang mit Fischerzeugnissen<sup>107</sup> ist eine deutliche Steigerung der Exporte zu erwarten und damit eine Steigerung der Umweltschäden in kanadischen Gewässern. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass die Meeresfrüchte in Kanada zum Großteil durch die Schleppnetzfischerei gefangen werden. Diese Art des Fanges steht in deutlicher Kritik, da sie zu der Zerstörung der Biotope auf dem Meeresboden (insbesondere Korallen) führt und zu einem hohen Anteil eines Beifanges von gefährdeten Tierarten beiträgt.<sup>108</sup> Dadurch werden nicht nur die Habitate der wildlebenden Tiere zerstört, sondern auch Jungtiere vor ihrer Fortpflanzung eingefangen, wodurch kein nachhaltiger Fang gewährleistet werden kann. Zum anderen wird zur Züchtung von Lachsen eine Art der Aquakultur eingesetzt, in welchem große Netze in den Ozeanen schwimmen. Demnach werden die Lachse nicht in Containern gezüchtet, sondern in der freien Natur. Für das Wohl des Tieres mag diese Art der Aquakultur von Vorteil sein, jedoch ist dies ebenfalls mit Umweltbelastungen verbunden. Durch den direkten Kontakt der gezüchteten Fische mit dem offenen Ozean, gelangen alle Fischabfälle, überflüssiges Futter, aber auch Chemikalien wie Pestizide (zur Minderung von Algen), Antibiotika (gegen die Erkrankung der Zuchtlachse) und durch die Oxidation von Metallen entstehende Stoffe in es hinein. Durch diesen Kontakt kommt es nicht nur zur Erkrankung und Kontaminierung von wildlebenden Meerestieren, sondern auch zu der Schädigung der Fauna und des Meeresbodens, wodurch die biologische Vielfalt in den Ozeanen deutlich bedroht wird. Demnach würde ein Zuwachs des Exportes nicht nur eine Bedrohung für die Umwelt im Wasser sein, sondern auch das Klima würde durch den stärkeren Verkehr der Schiffe für die Fischerei und das Export der Fische nach Europa spürbar geschädigt werden.<sup>109</sup> Da in CETAs Artikel 24.11 „Handel mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur“, neben einer staatlichen Zusammenarbeit mit

---

<sup>105</sup> Vgl. Prof. Dr. Scherrer, Christoph & Dr. Beck, Stefan (2014) – S.18

<sup>106</sup> Vgl. Observatory of Economic complexity (2018)

<sup>107</sup> Vgl. Knorr, Günter (2020)

<sup>108</sup> Vgl. Laurenz, Nike (2014)

<sup>109</sup> Vgl. Kirkpatrick, Colin und weitere (2011) – S.99-100

Fischereiorganisationen, sowie einer wirksamen Überwachung und Kontrollmaßnahmen keine expliziten Schritte gegenüber der umweltschädlichen Schleppnetzfisherei und der Aquakultur genannt werden, sind demnach keine Besserungen der Umwelt in den Ozeanen vor Kanada zu erwarten. Einzig allein die Tatsache, dass bis zum Jahr 2024 eine Importquote für verarbeitete Garnelen und gefrorenem Kabeljaufilet gilt, kann die Expansion der Fischerei in Kanada leicht gedämpft werden.<sup>110</sup>

### Landwirtschaft in den Andenstaaten

Der Export der Andenstaaten ist wie bereits erwähnt seit einigen Jahren von der herkömmlichen Landwirtschaft geprägt. Diese ist bereits für eine nicht nachhaltige Wirtschaftsweise bekannt, wodurch sie für viele Umweltbelastungen verantwortlich gemacht wird. Die Verunreinigung des Wassers aufgrund der Nutzung von illegalen Pestiziden ist hier nur eine Art der Umweltbelastungen. In den Regionen, in welchem die Nutzung von Pestiziden sehr hoch ist, kommt es neben einer hohen Belastung an umwelt- und gesundheitsschädlichen chlororganischen Verbindungen im Grundwasser, auch zu einem sterben der Insekten, welche für die Bestäubung der Pflanzen wichtig sind.<sup>111</sup> Die Rodung von Wäldern stellt in den Andenstaaten, welche eine weite Fläche an Urwäldern aufweisen ein größeres Problem dar. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Wäldern nicht nur wertvolle natürliche Ressourcen besitzen, sondern einen Großteil von zusätzlich benötigten Flächen einnehmen, die für eine Ausweitung der Landwirtschaft unabdingbar sind.<sup>112</sup> Kolumbiens Fläche ist zu knapp 50 Prozent von Wäldern bedeckt, welches seit vielen Jahren von der Abholzung und Rodung geprägt ist. Dies ist in Kolumbien vor allem auf groß- und kleinbäuerliche Landwirtschaft zurückzuführen, in welchem die Viehzucht und die Palmölplantagen erheblich viel Platz brauchen.<sup>113</sup> Insbesondere der Anbau des Palmöls hat in Kolumbien erheblich zugenommen, da man zum Einen es zur Herstellung von Biotreibstoffen braucht und zum anderen die globale Nachfrage (insbesondere aus Europa) stark gestiegen ist. Betrachtet man Peru, welches ebenfalls zur Hälfte vom Wald bedeckt ist, fällt auf, dass die Rodung der Wälder im Vergleich zu den Nachbarstaaten relativ gering ausgeprägt ist. Dies ist auf Waldschutzgebiete zurück zu führen, welche die Regierung versucht seit vielen Jahren einzurichten. Die Wirksamkeit dieser Waldschutzgebiete ist jedoch nicht allzu groß, da ihre Regulierung schwach ausgeprägt ist, wodurch es öfter zu illegalem Holzeinschlag und der Ausweitung von landwirtschaftlichen

---

<sup>110</sup> Vgl. Prof. Dr. Scherrer, Christoph & Dr. Beck, Stefan (2014) – S.18

<sup>111</sup> Vgl. DEVELOPMENT Solutions und weitere (2009) – S.84

<sup>112</sup> Vgl. Engelmann, Dieter (2019)

<sup>113</sup> Vgl. DEVELOPMENT Solutions und weitere (2009) – S.86

Flächen kommt. Die durch die Rodung des Waldes hinzu gewonnenen Flächen werden in Peru vor allem für die Viehzucht und für den Anbau von Avocado und Soja genutzt<sup>114</sup>, dessen globale Popularität durch den aufkommenden Vegetarismus und in der Nutzung als reichhaltiges Viehfutter für die Massentierhaltung deutlich zugenommen hat.<sup>115</sup> Betrachtet man als letztes Land der Andenstaaten Ecuador, so ist hier der Waldbestand am stärksten gefährdet. Hier wird das hochwertige Holz der Tropenwälder häufig illegal abgeholzt um sie teuer zu verkaufen. Dadurch werden die Wälder immer lichter, sodass diese irgendwann ihren ökonomischen und ökologischen Wert verlieren und durch eine Brandrodung für die dringend benötigte Weide- und Landwirtschaft freigegeben werden.<sup>116</sup> Demnach sind in allen Ländern der Andenstaaten erhebliche Umweltbelastungen aufzufinden, welche durch die Ausweitung der Landwirtschaft deutlich zunehmen wird. Insbesondere der Anbau von Palmöl, Avocado und Soja gestaltet sich darüber hinaus als sehr Wasserintensiv, wodurch bei zunehmendem Export eine nachhaltige Nutzung des Wassers nicht mehr gewährleistet werden kann.<sup>117</sup> Durch die Liberalisierung des Handels müssen sich die Andenstaaten gezwungen sehen neue Flächen für die Landwirtschaft zu schaffen, wodurch die Rodung der Wälder und die Zerstörung schützenswerter Habitate gefördert wird. Dabei wird die Landwirtschaft jedoch nicht der einzige Wirtschaftszweig sein, welcher eine Bedrohung für die Umwelt in diesen Ländern darstellt. Die Tropenwälder, aber auch das Grundwasser sind in den Andenstaaten vor allem durch den intensiven Bergbau, der Erdölindustrie und von den internationalen Direktinvestitionen (Investitionen in die Infrastruktur wie Autobahnen) bedroht. Letzteres würde insbesondere nach der vollständigen Ratifizierung der nationalen Parlamente zusätzlich zu den bestehenden chinesischen Direktinvestitionen erhebliche Probleme für den Regenwald in den Andenstaaten bedeuten.<sup>118</sup>

### Teersandöle in Kanada

Die Erdölreserven in Kanada werden gegenwärtig auf 170 Milliarden Barrel geschätzt, welches das drittgrößte Vorkommen an Erdöl auf der gesamten Welt darstellen würde.<sup>119</sup> Schon heute gilt Kanada als weltweit viert größter Erdölproduzent<sup>120</sup>, sodass die Erdölgüter mit 22,5 Prozent des gesamten Exportvolumens dessen größten Anteil ausmachen<sup>121</sup>. Ein Großteil des Erdöls

---

<sup>114</sup> Vgl. **DEVELOPMENT Solutions** und weitere (2009) – S.85

<sup>115</sup> Vgl. **WWF (2020)**

<sup>116</sup> Vgl. **Günter, Sven / Weber, Michael / Erreis, Robert / Aguirre, Nikolay (2006)** – S.67

<sup>117</sup> Vgl. **Boddenberg, Sophia (2019)**

<sup>118</sup> Vgl. **DEVELOPMENT Solutions** und weitere (2009) – S.85-86

<sup>119</sup> Vgl. **Jerzy, Nina (2020)**

<sup>120</sup> Vgl. **U.S. Energy Information Administration (2020)**

<sup>121</sup> Vgl. **Observatory of Economic complexity (2018)**

wird abgesehen von den USA nach Europa exportiert, da die Europäische Union allein nur achtzehn Prozent seines gesamten Ölbedarfs abdecken kann. Die europäische Abhängigkeit von kanadischem Erdöl wird stetig zunehmen, da es seine Unabhängigkeit vom russischen Erdöl vorantreiben möchte.<sup>122</sup> Das Erdöl in Kanada wird zu 98 Prozent aus Teersanden gewonnen<sup>123</sup>, welches sich zu einem Großteil in der westkanadischen Provinz Alberta befindet. Die Teersandölvorkommen in Alberta machen eine Fläche von 140.000 km<sup>2</sup> (21 Prozent der gesamten Provinz), wovon 2009 bereits 60 Prozent unter Pachtverträgen der Erdölunternehmen stand<sup>124</sup>. Vergleicht man die verschiedenen Arten der Erdölgewinnung, so zählen die Teersande mit 23 Prozent höheren Emissionen im Vergleich zu konventionellen Erdölarten, zu der umweltschädlichsten Form der Erdölgewinnung.<sup>125</sup> Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Teersande sich wenige 100 Meter unter den borealen Urwäldern Albertas befinden, sodass sie im Tagebau gewonnen werden müssen. Dafür werden die vorhandenen Urwälder komplett gerodet, wodurch ganze Landstriche denaturalisiert und unbewohnbar gemacht werden. Dies bedroht nicht nur Tierarten, wie den Karibu, welcher in Alberta aufgrund des Tagebaus vom Aussterben bedroht ist, sondern auch die indigenen Völker, welche seit Jahrhunderten in den Urwäldern Kanadas lebten. Der Tagebau von Teersandölen ist schon heute für einen deutlichen Rückgang von Feucht- und Torfgebieten in Alberta verantwortlich. Nachdem alle Teersandölvorkommen auf einer Fläche ausgeschöpft worden, sollen renaturalisierende Maßnahmen unternommen werden, wobei die Rückgewinnung von biologisch produktivem Land im Ausmaß wie vor dem Tagebau fraglich bleibt.<sup>126</sup> Um im Tagebau das Erdöl gewinnen zu können, muss das wertvolle Öl vom Teersand befreit werden. Hierzu werden benachbarten Flüssen Wasser entnommen, welche dem Tagebau zugeführt werden und hier für die charakteristischen kleinen Seen verantwortlich sind. Der Verbrauch von Süßwasser aus Flüssen nimmt mit dem höheren globalen Bedarf des Erdöls stetig zu, weshalb schon heute die Gefahr besteht, dass den Flüssen mehr Wasser entzogen werden, als das sie auf natürlichem Wege wiederherstellen können. Das stört die empfindlichen Biotope der Flüsse, wodurch das Aussterben von bedrohten Tierarten, insbesondere der Wasservögel in dieser Region deutlich zugenommen hat. Ein weiteres Problem für das Biotop der Flüsse stellt dessen Kontaminierung durch Schadstoffe während der Gewinnung der Teersandöle dar. Bereits heute sind in den Flüssen Albertas, welche für den Tagebau genutzt werden embryotoxische und krebserregende

---

<sup>122</sup> Vgl. Weis, Laura (2016) – S.17

<sup>123</sup> Vgl. Netzwerk Gerechter Welthandel (2019)

<sup>124</sup> Vgl. Kirkpatrick, Colin und weitere (2011) – S.154

<sup>125</sup> Vgl. Stolper, Christoph (2017) – S.69-70

<sup>126</sup> Vgl. Kirkpatrick, Colin und weitere (2011) – S.154

chemische Schadstoffe wie Blei, Quecksilber, Chrom, oder aber auch Schwefelwasserstoff zu finden, die den flussabwärts lebenden Menschen und Wasservögeln immer stärker zur einer gesundheitlichen Bedrohung wird.<sup>127</sup> Eine weitere Art der Teersanderdölgewinnung stellt die in-situ-Methode dar, wo durch die Injektion von Wasserdampf tiefergelegene Teersandölvorkommen abgebaut werden können. Hierfür braucht die in-situ-Methode das süße Grundwasser, welches nach der Verdampfung nur zum Großteil recycelt werden kann, sodass neues frisches Grundwasser immer nötig sein wird. Um dem Verbrauch des süßen Grundwassers entgegen zu wirken, gibt es bereits einen neuen Ansatz, wobei süßes und salziges Grundwasser kombiniert werden kann. Der Nachteil dieser Methode ist jedoch, dass durch salzhaltiges Grundwasser eine große Menge an Schadstoffabfällen anfällt, welches auf den Mülldeponien seine Schadstoffe und Spurenmetalle in umliegende Böden und somit auch in das Grundwasser freisetzen kann. Dies bedeutet, dass jede Methode zur Lösung des Erdöls vom Sand wasserintensiv (Wasserverbrauch seit 2004 mehr als verdoppelt) und umweltbedenklich ist<sup>128</sup>. Neben den erheblichen Umweltschäden beim Abbau des Teersandöls, ist die Energieindustrie für 25 Prozent der Treibhausgasemissionen Kanadas verantwortlich, wobei insbesondere Schwefeldioxid und flüchtige organische Verbindungen freigesetzt werden. Die Erdöl- und Erdgasgewinnung und dessen Bergbau sind allein jährlich für die Freisetzung von 23.900.000 Tonnen CO<sub>2</sub>e verantwortlich, wobei insbesondere erwartet wird, dass die Emissionen bei der Teersandölgewinnung sich im Vergleich zu 1990 verdreifachen werden.<sup>129</sup> Die Genehmigung des Exportes eines dermaßen umweltschädlichen Erdöls in die Europäische Union mag sehr diffus erscheinen, wenn man bedenkt, dass in Europa strenge Umweltnormen herrschen. Diese Genehmigung seitens der Europäischen Union wurde wie zu erwarten während der Verhandlungen zum Handelsabkommen mit Kanada erteilt. Der kanadischen Regierung war es von großer Bedeutung, dass das neue Handelsabkommen den Export des Teersanderdöls gewährleisten müsste. Dies war zu der damaligen Zeit ungewiss, da die Europäische Union Standardwerte der Kraftstoffqualitätsrichtlinie festlegen wollte, sodass für umweltschädliche Treibstoffe ein Einfuhrverbot bestehen würde. Durch geschickte Lobbyarbeit der kanadischen Regierung in Zusammenarbeit mit den multinationalen Unternehmen Shell und BP, sowie der Drohung die CETA-Gespräche scheitern zu lassen, wurden die Standardwerte aufgelockert, womit die abgemilderte Kraftstoffqualitätsrichtlinie im

---

<sup>127</sup> Vgl. Kirkpatrick, Colin und weitere (2011) – S.155-156

<sup>128</sup> Vgl. Kirkpatrick, Colin und weitere (2011) – S.155

<sup>129</sup> Vgl. Kirkpatrick, Colin und weitere (2011) – S.158

Oktober 2014 vom europäischen Parlament verabschiedet werden konnte.<sup>130</sup> <sup>131</sup> Durch die umgesetzte Marktöffnung von Teersandölen in die Europäische Union ist zu erwarten, dass ein Einfuhrstopp gegenwärtig nicht mehr bewirkt werden kann <sup>132</sup>. In diesem Sinne wird CETA das Export der umweltschädlichen Teersandöle deutlich steigern lassen, welches durch die Tatsache untermauert werden kann, dass bereits nach einem halben Jahr nach Abschluss des Handelsabkommens die Rohölexporte aus Kanada nach Europa um 1,15 Milliarden Euro zunahm.<sup>133</sup> Es wird erwartet, dass die Förderung des Teersandöls durch eine Liberalisierung der europäischen Investitionen deutlich weiter steigen wird, da bereits namenhafte multilaterale europäische Unternehmen wie Shell, BP und Total durch Joint-Ventures, oder Tochterunternehmen an der Förderung kanadischen Teersandöls beteiligt sind. Wird demnach das Investitionsschutzabkommen CETAs durch die nationalen Parlamenten ratifiziert, so wird eine Investitionssumme in Höhe von 168 Milliarden Euro erwartet, welches die Umwelt und das Klima ausnahmslos verändern würde, sodass die gefährdeten Tiere in Alberta gänzlich aussterben würden.<sup>134</sup>

### Bio-Kraftstoffe aus den Andenstaaten

Die Andenstaaten versprachen sich durch das Handelsabkommen mit der Europäischen Union eine Diversifikation ihrer Wirtschaft und ihrer Ausfuhren, um die Abhängigkeit der auf dem Weltmarkt sehr volatilen Rohstoffen zu verringern. Wie in der Einleitung zu diesem Abschnitt bereits erwähnt wurde, diversifizierten sich die Andenstaaten verstärkt auf die Landwirtschaft. Insbesondere der Anbau an Bananen, Avocado, Soja und Palmöl nahm stark zu, welche wieder dem ersten Wirtschaftssektor zuzuordnen sind. Unter Anbetracht der Tatsache, dass die Andenstaaten bereits diese Lebensmittel nach Europa exportiert hatten, stellt diese Diversifizierung eine wenig fortschrittliche Entwicklung dar. Dies ist nicht verwunderlich, da die Andenstaaten zu den biologisch reichsten Staaten der Welt zählen, wenn man bedenkt, dass ein Großteil ihrer Fläche von dem Amazonasregenwald und von den Wäldern der Andengebirge bedeckt ist. Die jahrtausendalten Ökosysteme bergen eine große Menge an natürlichen Rohstoffen über und unter der Erde, welche für die Industrieländer dieser Welt immer mehr an Bedeutung gewinnt, da mit jedem Jahr der Verbrauch an Energie- und Kraftstoffen zunimmt. Demnach ist es verwunderlich, weshalb die Ausfuhr an Rohstoffen aus den Andenstaaten nach

---

<sup>130</sup> Vgl. **Stolper, Christoph (2017)** – S.69-70

<sup>131</sup> Vgl. **Umweltinstitut München (2018)**

<sup>132</sup> Vgl. **Prof. Dr. Scherrer, Christoph & Dr. Beck, Stefan (2014)** – S.19

<sup>133</sup> Vgl. **Fritz, Thomas (2019 a)** – S.28

<sup>134</sup> Vgl. **Kirkpatrick, Colin und weitere (2011)** – S.148

Europa abgenommen haben soll. Die Werte, auf welche die Andenstaaten, aber auch die EU aufbauen, beziehen sich sehr oft auf die Einfuhrwerte der Rohstoffe nach Europa, welche bereits erwähnt sehr stark mit den Preisen auf dem Weltmarkt korrelieren und somit sehr volatil sein können. Blickt man beispielsweise auf die Menge an Steinkohle, welches Kolumbien exportiert, so ist zu erkennen, dass sich die Menge von fünfundzwanzig Millionen Tonnen im Jahr 2005 bis zum Jahr 2016 verdoppelt hat. Dieser Trend ist auch bei seinen Erdölexporten und bei den Kupferexporten Perus zu erkennen, welche jedoch nicht allzu volatile Weltmarktpreise aufweisen.<sup>135</sup> Demnach wurde in den Andenstaaten weniger eine Diversifikation der Wirtschaft und der Ausfuhren erreicht, sondern eher die Stärkung eines zusätzlichen Wirtschaftszweiges, wobei die Wertschöpfung der Ausfuhren von Rohstoffen abnahm. Ein Industriezweig, welcher in den Andenstaaten immer stärker an Bedeutung gewinnt, ist die Herstellung von Bio-Kraftstoffen. Die Andenstaaten besitzen sowohl die klimatischen, als auch die geologischen Bedingungen für den Anbau der Rohstoffe, welche für die Herstellung an Bio-Kraftstoffen benötigt wird. Da die Bio-Kraftstoffe für die Nachhaltigkeitsstrategie der Europäischen Union, insbesondere bei der Verringerung der Kohlenstoffdioxidemissionen von hoher Bedeutung sind, stehen den Andenstaaten mit diesem Industriezweig in Europa ein erstaunlich großer Markt zur Verfügung. Da dies die Regierungen der Andenstaaten erkannt haben, fördern sie die Produktion von Bio-Kraftstoffen durch Investitionsanreize wie Steuer- und Zollbefreiungen, sowie Subventionen für die benötigte Infrastruktur der Industrien. Das Land welches die Bio-Kraftstoffindustrie bereits erfolgreich etablierte und die Produktion von Ethanol aus Zuckerrohr und Biodiesel aus Palmöl auf Hochtouren läuft, ist Kolumbien. Hier bestehen bereits wirksame Steuerbefreiungen, welches die Konsumenten bei dem Kauf von E-10 (zehn Prozent Ethanol in Benzin) und B-5 (fünf Prozent Biodiesel in Heizöl) genießen dürfen.<sup>136</sup> Ecuador hingegen verfügt nur eine kleine Biodieselindustrie, da hier die Regierung die Erträge aus dem Export des Palmöls ertragbringender sehen<sup>137</sup>, dessen Großteil an Kolumbien exportiert wird. Demnach werden für die Herstellung von Biokraftstoffen Land benötigt, wo man Zuckerrohr und Ölpalmen anpflanzen kann. Das diese Flächen aus bereits landwirtschaftlich genutzten Gebieten gewonnen werden kann ist sehr fraglich, da die Landwirtschaft selbst in den Andenstaaten durch das Handelsabkommen erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Letztendlich ist zu erwarten, dass die Urwälder in den Andenstaaten gerodet werden müssen, wodurch gemeinsam

---

<sup>135</sup> Vgl. **Fritz, Thomas (2018)** – S.11-13

<sup>136</sup> Vgl. **DEVELOPMENT Solutions** und weitere (2009) – S.70

<sup>137</sup> Vgl. **DEVELOPMENT Solutions** und weitere (2009) – S.71

mit der Landwirtschaft, der Waldbestand weiter abnehmen wird. Wird einmal ein Wald gerodet, so sinkt dessen Produktionskapazität durch Bodenerosionen, Versauerung, Versalzung und dem Verlust an Nährstoffen erheblich ab, wodurch immer mehr Land benötigt werden würde.<sup>138</sup> Ein Vorteil von Bio-Brennstoffen könnte jedoch sein, dass durch ihre Nutzung die Treibhausgasemissionen aus fossilen Brennstoffen reduziert werden könnten. Dieser Vorteil wird jedoch durch die Tatsache zunichtegemacht, dass die CO<sub>2</sub>-Bindung aufgrund der Rodungen in den Andenstaaten deutlich sinkt, wodurch der Klimawandel verstärkt wird. Darüber hinaus setzt die Produktion von Bio-Kraftstoffen selbst Treibhausgase wie Methan und CO<sub>2</sub> frei, welches ihren Status als nachhaltigen Kraftstoff fraglich macht. Das einzig vorteilhafte an der Bio-Kraftstoffproduktion in den Andenstaaten bleibt der Wasserverbrauch bei der Herstellung in Kolumbien. Hier setzt man bei der Ethanolproduktion auf wassersparende und schadstoffreduzierende Technologien, die ihre ökologische Bilanz im Vergleich zu seinen Nachbarstaaten deutlich anhebt.<sup>139</sup> Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Rodung an Urwäldern für die Bio-Kraftstoffindustrie unausweichlich sein wird, da zum einen der Bedarf aus der Europäischen Union stetig steigt und zum anderen die Europäische Union selbst nicht die Flächen und die klimatische Bedingungen besitzt, die nötigen Rohstoffe anzubauen und aus ihnen Bio-Kraftstoffe zu gewinnen. Damit in der Herstellung weitestgehend auf einen hohen Verbrauch an Rohstoffen und Emissionen verzichtet werden könnte, müsste die Europäische Union nachhaltige Technologien zur Verfügung stellen, um die umweltschädliche Eigenschaft der Bio-Kraftstoffherstellung zu vermindern. Ob die Schuld nur allein an der Bio-Kraftstoffindustrie zu suchen ist, ist fraglich, da wie zu erkennen ist, viele Wirtschaftszeige in den Andenstaaten die Rodung von Urwäldern begünstigen.

### Zusammenfassung

Fasst man die wichtigsten Exportgüter der Vertragspartner aus den untersuchten Handelsabkommen zusammen, so ist deutlich zu erkennen, dass diese Güter mit hohen Umwelt- und Klimaschutzrisiken verbunden sind. Sowohl im nordamerikanischen Kanada, als auch in den südamerikanischen Andenstaaten ist die Rodung der Wälder zugunsten der Landwirtschaft, oder der Rohstoffgewinnung ein erhebliches Problem. Dies führt nicht nur dazu, dass den Tieren und den indigenen Völkern, welche in den Urwäldern beheimatet sind, ihr Lebensraum weggenommen wird, sondern auch zu einer ganzen Reihe an weiteren Umweltschäden, da die Wälder fest mit ihrer Umgebung verbunden sind. Dies setzt insbesondere dem Klima in diesen

---

<sup>138</sup> Vgl. **DEVELOPMENT Solutions** und weitere (2009) – S.40

<sup>139</sup> Vgl. **DEVELOPMENT Solutions** und weitere (2009) – S.75-76

Gebieten zu, da die nötigen Bäume zur Speicherung des CO<sup>2</sup> fehlen, sodass immer mehr Mengen des Treibhausgases in der Atmosphäre bleiben und den Teufelskreis des Klimawandels voranbringen. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die Europäische Union einen Großteil seiner Ziele im Zusammenhang einer besseren Umwelt nur dadurch erreichen kann, indem sie die Produktion von umweltschädlichen, aber wichtigen Gütern in anderen Ländern stattfindet, mit welchem Handelsabkommen abgeschlossen wurden. Dieses Verfahren wäre nicht zu bemängeln, wenn die EU verbindliche Richtlinien aufstellen würde, welche die Umweltbelastung vor und während der Produktion so weit wie möglich minimieren würde, sodass die Güter so nachhaltig wie möglich produziert werden könnten. Dies scheitert jedoch wie bereits im vorherigen Kapitel dargestellt, da die in den Nachhaltigkeitskapiteln enthaltene Maßnahmen freiwillige Bemühungen darstellen, welche unzureichende Formulierungen, Durchsetzungsmechanismen und Streitbeilegungsverfahren enthalten, um gegen die in diesem Kapitel dargestellten Vergehen an der Umwelt entgegenzuwirken. Überaus problematisch ist anzusehen, wenn die EU vor bestehenden Umweltschutznormen einknickt (Treibsandöle aus Kanada), oder selbst dafür verantwortlich ist Normen zu kippen (Hybridautos in Kolumbien). Dies untermauert die Tatsache, dass der Handel doch dem Umweltschutz vorgezogen wurde. Letztendlich führt dies dazu, dass Länder wie Kanada, Kolumbien, Peru und Ecuador, welche bereits eine mangelnde Ausprägung des Umweltschutzes aufwiesen, heute zu den Ländern zählen, welche die höchsten Verluste an Waldflächen haben.<sup>140</sup>

Ein weiterer Punkt, welches die umweltschädlichen Industrien deutlich ankurbeln würde, sind die ebenfalls benannten ausländischen Direktinvestitionen. Ihre Liberalisierung ist neben dem des Handels eines der zwei Säulen der gemeinsamen Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und seinen Vertragspartnern. Dies wird durch die Investitionsschutzabkommen gewährleistet, dessen Ratifizierung in den Händen der nationalen Parlamente liegt. Wie schon der Name der Investitionsschutzabkommen suggeriert, sollen diese den ausländischen Investitionen und damit die dahinterstehenden Unternehmen im Land in welchem sie die Investitionen tätigen, einen Schutz vor Diskriminierung, möglichen Wirtschaftsrisiken, oder aber auch vor möglichem Entgangenen Gewinn aufgrund von staatlichen Regulierungen gewährleisten. Insbesondere der letzte Punkt kann und wird oft durch die Unternehmen gegen „drohende“ ambitionierte Umweltschutzmaßnahmen genutzt, da bei der Produktion von nicht nachhaltigen Gütern die gesetzten Standardwerte nicht eingehalten werden können und somit der Gewinn geschmälert werden könnte. Demnach haben die

---

<sup>140</sup> Vgl. Hirschberger, Peter & Winter, Susanne – S.27-28

Unternehmen die Möglichkeit (wie es zum Beispiel im Handelsabkommen CETA vorgesehen ist) den Staat, in welchem sie investieren im Investor-state-dispute-settlement anzuklagen, welches eine von den nationalen Gerichten unabhängige Institution darstellt, die sich nur um die Belange von ausländischen Direktinvestoren kümmert. Dieses System wird in vielen Staaten kritisch angesehen, da sie in vielen Fällen dazu führt, dass die Unternehmen recht behalten und der Staat erhebliche Entschädigungssummen zahlen muss. Ein gutes Beispiel hierbei wären die Beziehungen zwischen den USA und Kanada innerhalb des Handelsabkommens NAFTA. Die Klagen US-amerikanischer Unternehmen gegen Kanada haben durch das gemeinsame Investitionsschutzabkommen so stark zugenommen, dass heute Kanada zu den Staaten gehört, welche die höchsten Entschädigungssummen im Zusammenhang des Investor-state-dispute-settlement zahlen muss. Infolgedessen könnte Abgesehen von einem technologischen Fortschritt und innovative Produktionsmethoden durch europäische Direktinvestitionen in die Andenstaaten, welche mögliche Umweltverschmutzungen unterbinden könnten, eine Ratifizierung der Investitionsschutzabkommen nicht nur zu einer Zunahme an europäischen Investitionen und Klagen in den Vertragsstaaten führen, sondern auch den Vertragsstaaten und ihren Unternehmen die Möglichkeit geben, gegen ambitionierte europäische Umweltschutzziele zu klagen. Diese Thematik wird überaus brisant, wenn man bedenkt, dass US-amerikanische Tochterunternehmen in Kanada von dem Investitionsschutzabkommen CETAs Gebrauch machen könnten.<sup>141 142</sup> Wie letztendlich die Europäische Union gegenwärtig auf die Missstände im Zusammenhang mit den Defiziten der Handelsabkommen reagiert hat und welche Maßnahmen unternommen wurden, um doch effektive Nachhaltigkeitskapitel zu gewährleisten und damit zum globalen Umwelt- und Klimaschutz beizutragen, wird im nächsten Kapitel dargestellt.

## **6. Aktuelle Maßnahmen der Europäischen Union für effektivere Nachhaltigkeitskapitel**

Abseits der Betrachtung der Handelsabkommen durch Dritte Parteien ist die Sicht der Europäischen Union zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskapitel in den untersuchten Handelsabkommen von großer Bedeutung. Dazu werden hierbei die Berichte zur Umsetzung der Handelsabkommen der Jahre 2017 und 2018 untersucht, welche die versprochene Transparenzpolitik aus den Nachhaltigkeitskapiteln untermauern soll.<sup>143</sup>

---

<sup>141</sup> Vgl. PowerShift e. V. & Canadian Centre for Policy Alternatives (CCPA) – S.11-18

<sup>142</sup> Vgl. Hartmann, Alessa (2018) – S.12-13

<sup>143</sup> Vgl. Europäische Kommission (2018 a) – S.24

## CETA

Das Jahr 2018 stellte das erste vollständige Jahr dar, in welchem CETA vorläufig angewendet werden konnte und die unterschiedlichen Ausschüsse erstmals zusammenkamen. Für die Europäische Union konnte bis dato im gemeinsamen Handelsabkommen mit Kanada keine Defizite, oder Ungereimtheiten festgestellt werden,<sup>144</sup> weshalb die bisherigen zwei Treffen des Ausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung deutlich nennenswerter sind. Das erste Treffen diente einem Austausch der Vertragsparteien bezüglich ihrer Ansichten zur gemeinsamen Kooperation innerhalb der nachhaltigen Entwicklung, wobei gemeinsame Prioritäten formuliert worden, welche bei zukünftigen Treffen im Vordergrund stehen sollen. Dazu wurde zum einen das Thema zur Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen (CSR) in Betracht gezogen, wobei nochmals die Bedeutung der Unternehmen als Teil zur Umsetzung der umweltpolitischen Ziele unterstrichen wurde. Das zweite Thema befasste sich mit dem Gegenstand des Umwelt- und Klimaschutz, wobei die bestehende Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Umweltfragen bekräftigt wurde und der erste Austausch zu den ratifizierten multilateralen Umweltübereinkünften stattfand.<sup>145</sup> Das zweite Treffen im Jahr 2019 beinhaltete deutlich weitreichendere Beschlüsse. Um das Thema des Corporate Social Responsibility auszubauen nahmen die verantwortlichen Organisationen der Vereinten Nationen Kontakt zu den Vertragsparteien auf. Hierbei kam es zu einem intensiven Austausch, wodurch ein gemeinsamer Handlungsrahmen definiert werden konnte. Darüber hinaus erörterten die Vertragsparteien die künftige Zusammenarbeit bezüglich des Themas des CSR und betonten nochmals die Bedeutung der gemeinsamen Ziele.<sup>146</sup> Das Thema Umwelt- und Klimaschutz wurde durch die Empfehlung des CETA Joint Committee für Handel, Klimawandel und die Übereinkunft von Paris im September 2018 deutlicher in den Fokus gesetzt.<sup>147</sup> Dazu wurde im Januar 2019 ein gemeinsames Treffen veranstaltet, um zu untersuchen, wie der institutionelle-, sowie rechtliche Rahmen von CETA erschlossen werden kann, um die Umsetzung des Pariser Abkommens zu gewährleisten. Demzufolge wurde eine Konferenz mit Green-Tech-Firmen veranstaltet, um den Beitrag grüner Technologien gegen den Klimawandel zu verdeutlichen. Infolgedessen wurden unter Absprache des zivilgesellschaftlichen Forums der Klimawandel, die biologische Vielfalt, die Verschmutzung durch Kunststoffe und die Kreislaufwirtschaft mit sauberen Technologien als Schlüsselbegriffe

---

<sup>144</sup> Vgl. **Europäische Kommission (2019 a)** – S.17

<sup>145</sup> Vgl. **Europäische Kommission (2018 b)** – S.2

<sup>146</sup> Vgl. **Europäische Kommission (2019 b)** – S.1-2

<sup>147</sup> Vgl. **CETA Joint Committee (2018)**

der gemeinsamen Zusammenarbeit benannt. Abschließend wollten die Vertragsparteien zusätzliche Kooperationsbereiche wie Klimaanpassung und ein gerechter Übergang und Ausstieg aus der Kohleförderung erörtern, stellten aber jedoch fest, dass diese Themen in anderen Konferenzen von CETA angemessener behandelt werden könnten.<sup>148</sup> Demgemäß ist es begrüßenswert, dass das Thema des Klimawandels und insbesondere die Übereinkunft von Paris, welche in dem Nachhaltigkeitskapitel des CETA deutlich zu kurz geraten waren, an der Tagesordnung in der Zusammenarbeit beider Vertragsparteien steht. Dennoch ist keine gemeinsame Formulierung zwischen der Europäischen Union und Kanada zu den benötigten „nationally determined contributions“ zu erkennen gewesen. Ein weiterer strittiger Punkt wäre das Problem der Waldrodung, welches nicht als Schlüsselbegriff der gemeinsamen Zusammenarbeit genannt wurde, obwohl es für eine Bandbreite an Umweltbelastungen verantwortlich ist.

#### Kolumbien, Peru, Ecuador

Bei dem Handelsabkommen mit Kolumbien, Peru und Ecuador sieht die Europäische Union anders als bei CETA diskussionsbedarf bei der Durchsetzung des Umweltschutzes, insbesondere seitens Kolumbiens und Perus. Nach den Beschwerden der inoffiziellen Beratungsgruppen und Nichtregierungsorganisationen aus Peru wurde die Europäische Union aufmerksam auf die bestehenden Missstände im Zusammenhang der Umsetzung der Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung in den Andenstaaten. Dazu nahm die Europäische Union mit Kolumbien seit 2017 an Maßnahmen zur Zusammenarbeit zur Umsetzung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), sowie zur Kreislaufwirtschaft und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen teil. Darüber hinaus musste Kolumbien auf mehrfache Forderungen der Zivilgesellschaft hin eine interne Beratungsgruppe einrichten. Im Falle von Peru müssen die nationalen Beratungsmechanismen verbessert werden, da sie ihrer wesentlichen Verantwortung nicht genug nachkommt. Als ein Erfolg der peruanischen Beratungsgruppen kann das Schreiben der damaligen EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström an den peruanischen Minister für Handel gewertet werden, in welchem sie ihre Besorgnis über die dürftige Umsetzung der Pflichten Perus im Zusammenhang der zivilgesellschaftlichen Partizipation und über die Absenkung des Schutzniveaus des Umweltschutzes zugunsten des Handels ausdrückt. Zusammen mit dem Schreiben hat sie die peruanische Regierung aufgefordert, greifbare Verbesserungen im Zusammenhang mit ökologischen Folgeabschätzungen und den

---

<sup>148</sup> Vgl. Europäische Kommission (2019 b) – S.1-2

Konsultationsmechanismen vorzulegen.<sup>149</sup> In Ecuador, welches im Nachhinein in das Handelsabkommen aufgenommen wurde, führte die Europäische Union Maßnahmen zur Stärkung des Bewusstseins für das Nachhaltigkeitskapitel ein, um von Anfang an das Thema des Umweltschutzes zu befestigen.<sup>150</sup> Bei der aktuellsten Bewertung der Europäischen Union, sah sie erst im vergangenen Jahr sichtbare Schritte seitens der Andenstaaten, den bestehenden Herausforderungen entgegen zu wirken. Insbesondere die Beratungen mit Peru gestalteten sich in den Augen der Europäischen Union sehr intensiv, sodass es optimistisch ist, dem Thema des Umwelt- und Klimaschutz eine neue Eindrucksfähigkeit gegeben zu haben.<sup>151</sup>

### **6.1 – Die Reformoptionen der EU für effektivere Nachhaltigkeitskapitel**

Nach den anhaltenden Kritiken seitens der Nichtregierungsorganisationen gegenüber den unwirksamen Nachhaltigkeitskapiteln sah die Europäische Kommission selbst Schwächen bei den integrierten Artikeln, welche sich auf folgende Punkte belaufen soll <sup>152</sup> <sup>153</sup>:

- Die Ressourcen zur Umsetzung der Kapitel seien nicht effektiv verteilt worden
- Der Konsultationsmechanismus sei zu ungenügend angewandt worden, sodass der Eindruck entstehen würde, dass die Durchsetzungsmechanismen ineffektiv seien
- Eine Kooperation mit internationalen Organisation sei ungenügend betrieben worden
- Die Beratungsgruppen sollen ihre Wirkungsfähigkeit aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht vollkommen ausgeschöpft haben
- Das Beschwerden über Verletzungen der Verpflichtungen aus den Nachhaltigkeitskapiteln seien zu ungenügend adressiert worden.

Infolgedessen stellte die Europäische Kommission im Juli 2017 ohne eine gemeinsame Absprache mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen zwei Reformvorschläge vor, welches sie den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Diskussion geben wollte, um einen gemeinsamen Konsens zu finden. Die erste Reformoption hielt an der sanktionsfreien Kooperations- und Zusammenarbeitsstrategie der Handelsabkommen fest und vervollständigt dessen Ansatz durch eine verbesserte Anwendung bereits bestehender Maßnahmen. Die zweite Reformoption beruft sich auf die Aufnahme von Streitschlichtungsmechanismen für Arbeits- und Umweltschutzkapitel, welche auf einen sanktionierten Ansatz beruhen würden.<sup>154</sup> Die

---

<sup>149</sup> Vgl. Fritz, Thomas (2018) – S.32

<sup>150</sup> Vgl. Europäische Kommission (2018 a) – S.21

<sup>151</sup> Vgl. Europäische Kommission (2019 a) – S.14

<sup>152</sup> Vgl. Europäische Kommission (2017) – S.1-5

<sup>153</sup> Vgl. Fritz, Thomas (2019 a) – S.21

<sup>154</sup> Vgl. Europäische Kommission (2017) – S.5-9

sanktionierbaren Nachhaltigkeitskapiteln könnten eine neue Eindrucksfähigkeit schaffen und die Vertragsparteien möglicherweise dazu animieren die Nachhaltigkeitsartikel einzuhalten. Allerdings würde dies auch bedeuten, dass die neue Reform Gegenforderungen gegenüber der Europäischen Union beinhalten würde, wodurch sie selbst von Sanktionen betroffen sein könnte.<sup>155</sup> Daher regten die Wissenschaftler der Europäischen Union an, nicht nur einer Reformoption zu folgen, sondern bei Bedarf beide zu kombinieren, um deutliche Verbesserungen der Zusammenarbeit zu schaffen. Falls das auf Vertrauen beruhende Mechanismus zu keinen positiven Ergebnissen führen würde, sollten effektive und sanktionierende Durchsetzungsmechanismen bereitstehen, welche eine Umsetzung der Maßnahmen garantieren würde. In diesem Zusammenhang wiesen die Wissenschaftler, aber auch einzelne Mitgliedsstaaten wie Frankreich auf die Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofes im Zusammenhang des Handelsabkommens mit Südkorea hin. Hierbei wurde seitens der Richter festgehalten, dass eine rechtliche Grundlage besteht, Verstöße gegenüber den Nachhaltigkeitskapiteln mit Sanktionen zu bestrafen. Demzufolge wurden Stimmen einzelner Mitgliedsstaaten der EU laut, die Nachhaltigkeitskapitel in den zwischenstaatlichen Streitschlichtungsmechanismus aufzunehmen, wovon gegenwärtig die untersuchten Handelsabkommen ausgeschlossen sind.<sup>156</sup> <sup>157</sup> Eine effektive Reform der Nachhaltigkeitskapitel könnte nicht nur das fortschrittliche Ansehen der Europäischen Union in Umwelt- und Klimafragen bekräftigen, sondern auch das Ansehen der Handelsabkommen in der breiten Öffentlichkeit verbessern. Letztendlich legte die Europäische Kommission im Februar 2018 ein abschließendes Papier vor, welches gänzlich auf die erste Reformoption zur Verbesserung der Zusammenarbeit in den Nachhaltigkeitskapiteln baute. Nennenswerte Verbesserungen wären <sup>158</sup> <sup>159</sup>:

- Eine finanzielle Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Beratungsgruppen, dessen Beratungsrolle nicht mehr auf die Nachhaltigkeitskapitel beschränkt werden soll
- Das Gründen eines Projektes, welches sich um verantwortungsvolle Lieferketten in der Wirtschaft einsetzen soll
- Das inkludieren von effektiven und detaillierten Absichten zu klimabezogenen Fragen bei allen Handelsabkommen, welche nach der Übereinkunft von Paris in Kraft getreten sind

---

<sup>155</sup> Vgl. **Fritz, Thomas (2019 a)** – S.22

<sup>156</sup> Vgl. **Grotenfendt, Nelly (2017)** – S.2-4

<sup>157</sup> Vgl. **Fritz, Thomas (2019 a)** – S.22

<sup>158</sup> Vgl. **Europäische Kommission (2018 c)** – S.4-12

<sup>159</sup> Vgl. **Fritz, Thomas** – S.22-23

- Die Verbesserung und Sicherstellung der Einhaltung von nennenswerten ratifizierten internationalen Übereinkünften schon während der Verhandlungen mit dem Vertragspartner zu den Handelsabkommen
- Die Einführung eines Implementierungshandbuchs, welche die Vertragspartner in der Umsetzung der Nachhaltigkeitskapitel unterstützen soll
- Und das Reagieren und Beantworten von zivilgesellschaftlichen Bedenken innerhalb von zwei Monaten um ihnen ein besseres Gehör zu verschaffen

Wenn auch diese Fortschritte einen kleinen, aber wesentlichen Schritt zur Verbesserung der Nachhaltigkeitskapitel darstellt, beinhaltet das Paper nicht das von den Umweltorganisationen und von der Mehrheit des Europäischen Parlamentes vehement geforderte Streitschlichtungsmechanismus, welche auf Sanktionen basiert und effektive und vor allem eine schnelle Kompromisslösung im Streitfall zwischen den Vertragsparteien gewährleisten würde. In diesem Sinne verweist die Kommission lediglich auf bereits bestehende Schreiben mit der Äußerung ihrer Besorgnis, welche sie an mehrere Vertragspartner verschickt haben soll. Dadurch bleiben dennoch das Streitschlichtungsmechanismus und die Maßnahmen in den Handelsabkommen zu ausdruckslos und vorsichtig.<sup>160</sup> Diese Auffassung kann durch die Tatsache untermauert werden, dass das Europäische Parlament im Herbst letzten Jahres im Zusammenhang des Handelsabkommens mit den Andenstaaten letzten Endes auf eine mögliche Sanktionierung der Länder hinweist, damit sie ihren Verpflichtungen aus den Nachhaltigkeitskapiteln nachkommen sollen.<sup>161</sup>

## **6.2 - Der European Green Deal**

Mit den anhaltenden Fridays for Future Demonstrationen und dem wachsenden Druck aus der Öffentlichkeit für einen stärkeren Einsatz zum Umweltschutz und einer nachhaltigen Entwicklung, wurde diese Forderung mit der Wahl Ursula von der Leyens zur neuen EU-Kommissionspräsidentin als die oberste Priorität ihrer Kommissionspräsidentschaft angenommen.<sup>162</sup> Infolgedessen wurde im Dezember 2019 der European Green Deal als die neue (inklusive und gerechte) Wachstumsstrategie der Europäischen Union vorgestellt, in welchem eine ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Wirtschaft zu einer fairen und wohlhabenden europäischen Gesellschaft führen soll.<sup>163</sup> Die bestehenden Nachhaltigkeitsziele

---

<sup>160</sup> Vgl. **Fritz, Thomas** – S.23

<sup>161</sup> Vgl. **Europäisches Parlament (2019)**

<sup>162</sup> Vgl. **von der Leyen, Ursula (2019)** – S.5-7

<sup>163</sup> Vgl. **Europäische Kommission (2019 a)** – S.2

bis 2030 werden durch das neue Jahresziel 2050 ergänzt, wonach folgende Ziele erreicht werden sollen<sup>164</sup>:

1. *„Ambitioniertere Klimaschutzziele für 2030/2050“*: Hierbei möchte die Europäische Union eine Rahmenvereinbarung und ein Klimagesetz vorlegen, damit das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 erreicht werden kann. Bis 2030 sollen die Emissionen auf bis zu 55 Prozent im Vergleich zu 1990 verringert werden.

2. *„Versorgung mit sauberer, erschwinglicher und sicherer Energie“*: Erneuerbare Energiequellen und innovative Technologien sollen den Weg eines raschen Energiewandels in der EU ermöglichen (insbesondere der Ausstieg aus Kohlestrom steht im Fokus).

3. *„Mobilisierung der Industrie für saubere und kreislauforientierte Wirtschaft“*: Die Modernisierung von ressourcenintensiven, aber höchst relevanten Industrien und Wertschöpfungsketten, soll durch die Implementierung des CSR vorangetrieben werden, damit eine ressourcenschonende Wirtschaft gewährleistet werden kann.

4. *„Energie- und ressourcenschonendes Bauen und Renovieren“*

5. *„Rasche Umstellung auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität“*: Dabei steht die Verlagerung des Transportes von der Straße auf die Schiene und die Binnenwasser im Fokus. Dieses Ziel soll durch nachhaltige und alternative Kraftstoffe ergänzt werden.

6. *„Vom Hof auf den Tisch“*: Die Herstellung eines umweltfreundlichen Lebensmittelsystems.

7. *„Ökosysteme und Biodiversität erhalten und wiederherstellen“*: Bei diesem Ziel wird der deutliche Fokus auf die Beibehaltung und Genesung der Waldgebiete in der EU gelegt.

8. *„Nullschadstoffziel für eine schadstofffreie Umwelt“*

Dabei erkennt die Europäische Union an, dass die neuen Umweltziele nicht alleine bewältigt werden können, da die Umweltbelastung und der Klimawandel ein globales Problem darstellen. Daher möchte sie als globaler Vorreiter des Umwelt- und Klimaschutzes auftreten, um so eine effektive und gemeinschaftliche globale Strategie zu ermöglichen.<sup>165</sup> Infolgedessen rief die Europäische Union die „Diplomatie des Grünen Deals“ ins Leben, womit sie in ihrer Handelspolitik und bei allen weiteren außenpolitischen Strategien seine Vertragspartner von einer nachhaltigen Entwicklung überzeugen und sie dabei unterstützen möchte. Dazu verfolgt

---

<sup>164</sup> Europäische Kommission (2019 a) – S.5-18

<sup>165</sup> Vgl. Europäische Kommission (2019 b) – S.3

die Europäische Union zwei grundlegende Maßnahmen. Zum einen möchte sie garantieren, dass die Übereinkunft von Paris als der internationale Rahmen zur Bekämpfung des Klimawandels genutzt wird. Hierzu sollen die stockenden Ambitionen seiner Handelspartner zu ihren „nationally determined contributions“ durch eine intensive Zusammenarbeit vorangetrieben werden, in welchen sie ihre festgelegten Ziele überprüfen sollen, um so maßgeschneiderte effiziente langfristige Strategien entwickeln zu können. Dies soll garantieren, dass die ab 2023 kontrollierten „nationally determined contributions“ erfolgreich angewendet werden können. Zum anderen sieht die Europäische Union ihre internationale Handelspolitik als die Maßnahme zum effektiven globalen ökologischen Wandel und als eine effektive Antwort für die Übereinkunft von Paris. Mit dem bestehenden intensiven Austausch zwischen der Europäischen Union und seinen internationalen Handelspartnern, den bereits bestehenden europäischen Vorschriften als ein Vorbild für eine „grüne Rechtssetzung“, sowie den bestärkten Nachhaltigkeitsverpflichtungen in den Handelsabkommen, sollen die Klimaschutzmaßnahmen und ihre Einhaltung vorangetrieben werden. Mit der Ernennung eines Kommissionsbeauftragten für die Durchsetzung von Handelsregeln und der geplanten verpflichtenden Ratifizierung, sowie Umsetzung der Übereinkunft von Paris in den jüngsten Handelsabkommen, sollen die ambitionierten Bemühungen der Europäischen Union nochmals untermauert werden. Dies wird ergänzt durch das Fördern des Handels mit umweltfreundlichen Waren, sodass auch der Handel mit wichtigen Rohstoffen fair gestaltet werden kann.<sup>166</sup> Um das bestehende Problem der unklaren Kategorisierung von umweltfreundlichen Waren, Dienstleistungen und Investitionen in den Handelsabkommen aufzulösen, hat die Europäische Union am 18. Juni 2020 die weltweit erste Grüne-Liste für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen, welches eine klare Antwort zu den weichen Formulierung der Umweltfreundlichkeit in den Nachhaltigkeitskapiteln darstellt.<sup>167</sup> Durch die anhaltende COVID19-Pandemie ist der Green Deal, welcher das Jahr 2020 und den deutschen Vorsitz der Ratspräsidentschaft prägen sollte erst einmal in den Hintergrund geraten. Dennoch stellt sie als neue Wachstumsstrategie eine vorbildliche Verfahrensweise für eine geforderte nachhaltige und grüne Bewältigung der durch die globale Pandemie verursachte Weltwirtschaftskrise dar. Dies sollte nicht nur in der Europäischen Union angewendet werden, sondern auch dessen Handelspartner dazu animieren, die Wirtschaftskrise mit umweltschonenden Maßnahmen zu bewältigen und seinen Handel endgültig nachhaltig zu gestalten.<sup>168</sup>

---

<sup>166</sup> Vgl. **Europäische Kommission (2019 b)** – S.24-26

<sup>167</sup> Vgl. **Europäische Union (2020)**

<sup>168</sup> Vgl. **Bauchmüller, Michael & Beisel, Karoline Meta (2020)**

## **7. Steht der Handel über dem Umwelt- und Klimaschutz? – Ein Fazit**

Der Klimawandel, welcher auf die Folgen des anhaltenden globalen Industrialisierungs- und Entwicklungsprozess zurückzuführen ist, wird immer noch durch einzelne Staaten geleugnet und beschwichtigt, obwohl ihre Auswirkungen bereits Züge einer Klimakatastrophe angenommen haben. Unter Anbetracht der Tatsache, dass das sensible Klima die gesamte Erde umgibt und ihr Wandel bedrohliche Auswirkungen in allen Staaten verursacht, bedarf es im Kampf gegen ihre Ursachen einer globalen und gemeinschaftlichen Strategie. Ein kooperativer Ansatz wird durch die UN-Klimakonferenzen gewährleistet, welche auf die Übereinkünfte von Kyoto und Paris beruhen. Insbesondere bei dem Kyoto-Protokoll sind verpflichtende Maßnahmen definiert worden, welche ein zwingendes Handeln gegen den Klimawandel durch die Unterzeichnerstaaten gewährleisten soll. Dieses beinhaltet jedoch wenig effektive Umsetzungsmechanismen, wodurch ihre verpflichtenden Maßnahmen einfach umgangen werden konnten. Durch die aufkommende egozentrische Haltung mehrerer Staaten zum Anfang der letzten Dekade verloren das Kyoto-Protokoll und die globalen Übereinkünfte an ihrer Wirksamkeit, weshalb ein neuer Ansatz benötigt wurde. Dieses wird durch die Übereinkunft von Paris umgesetzt, welche im Gegensatz zum Kyoto-Protokoll auf freiwillige Ansätze aufbaut („nationally determined contributions“), um so einen Beitrag aller Staaten zu gewährleisten. Dennoch konnte im Laufe der letzten Dekade die Quantität an Emissionen und Umweltbelastungen nicht im benötigten Umfang verringert werden. In diesem Zusammenhang ist es der Europäischen Union wichtig, als progressiver Diplomat des Umwelt- und Klimaschutzes aufzutreten, um zum einen eine wirksame Umsetzung der multilateralen Klimaübereinkünfte zu garantieren und zum anderen einen wirksamen Beitrag für den globalen Umwelt- und Klimaschutz zu leisten. Dafür implementiert sie in den Handelsabkommen der neuen Generation, zu welchem die untersuchten Abkommen mit Kanada und den Andenstaaten gehören Nachhaltigkeitskapitel, die den Handel mit den Vertragspartnern ressourcenschonender und nachhaltiger gestalten soll. Dies soll eine bilaterale Kooperation in Umwelt- und Klimafragen, sowie eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten. Jedoch steht die Liberalisierung des Handels, welches zu einem stärkeren Industrialisierungs- und Entwicklungsprozess in den Staaten der Vertragspartner führt, im Konflikt mit einem ressourcenschonenden und nachhaltigen Handel. Dies wird deutlich, wenn man bedenkt, dass die untersuchten Nachhaltigkeitskapitel die multilateralen Umweltübereinkünfte zwar als Grundlage ihrer Artikel aufweisen, aber weder eine verpflichtende Umsetzung der Umweltübereinkünfte garantieren, noch eine Erweiterung der Umweltschutznormen für einen effektiven Beitrag zum globalen Umwelt- Klimaschutz gewährleisten. Die meisten Artikel

führen nur begrüßenswerte Kooperationstätigkeiten auf, um Fragen zu Umwelt- und Klimaschutznormen gemeinsam intensiver zu erörtern. Diese werden nur durch freiwillige Maßnahmen ergänzt, welche keine klaren Formulierungen aufweisen. Das führt gegenwärtig zur Tatsache, dass auf die freiwilligen Maßnahmen der multilateralen Übereinkünfte, nur mit freiwilligen Maßnahmen geantwortet wird. Ein fehlender wirksamer Streitschlichtungsmechanismus mit drohenden Sanktionen führt dazu, dass die Nachhaltigkeitskapitel keine effektiven Durchsetzungsmechanismen beinhalten, um zum einen die freiwilligen Maßnahmen aus der Übereinkunft von Paris in wirksame Beiträge zum globalen Klimaschutz werden zu lassen und zum anderen einen wirksamen Beitrag für den globalen Umwelt- und Klimaschutz zu leisten.

Das die Handelsabkommen rein aus ökonomischem Interesse abgeschlossen werden und der Schutz bestehender Umweltnormen zu Gunsten eines intensiveren Handels aufgegeben wird, wird deutlich, wenn man die Produktion der wichtigsten Exportgüter aus Kanada und den Andenstaaten näher betrachtet. Diese sind nämlich für die Europäische Union unabdingbare landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Palmöl und Soja, oder aber auch Rohstoffe und Rohstoffserzeugnisse wie Erdöl und Kraftstoffe, welche mit hohen Umwelt- und Klimaschutzrisiken verbunden sind. Durch die Liberalisierung des Handels ist hier eine deutliche Intensivierung des Exports zu sehen, welches sowohl im nordamerikanischen Kanada, als auch in den südamerikanischen Andenstaaten, neben einer intensiveren Umweltbelastung, zu einer Rodung von Urwäldern führt, die wichtig für die Speicherung des Kohlenstoffdioxids sind. Treibhausgase wie Kohlenstoffdioxid, aber auch Methan, Schwefeldioxid und Lachgas welches bei der Produktion dieser Exportgüter anfallen, sind die Hauptursachen für die Erwärmung der Erdatmosphäre und damit für die Entstehung des Klimawandels. Für das Handelsabkommen mit den Andenstaaten, welche das Kyoto Protokoll als maßgebende Grundlage für den Artikel des Klimawandels anwendet, sind deutliche Verletzungen der aufgezählten acht Ziele zu erkennen. Insbesondere das zweite und das dritte Ziel *„Förderung nachhaltiger Waldbewirtschaftungspraktiken, Aufforstung und Wiederaufforstung“*, sowie *„Förderung nachhaltiger Formen der Landwirtschaft unter Berücksichtigung des Klimawandels“* wird in den Andenstaaten mit der exzessiven Rodung der Wälder für die Landwirtschaft und für die Kraftstoffgewinnung gebrochen. Ebenfalls verstößt das Handelsabkommen mit Kanada, welches im Geiste des Übereinkommens von Paris abgeschlossen wurde klar gegen dessen verpflichtende Vorgabe bestehende Umweltnormen nicht abzuschwächen. Dies führt dazu, dass der Eindruck entsteht, dass die Europäische Union seine progressive Umwelt- und Klimaschutzpolitik nur durch den Import von

umweltschädlichen Gütern aus anderen Länder einhalten kann. Letztendlich ist es eindeutig, dass die Nachhaltigkeitskapitel weder die Einhaltung und Umsetzung von ratifizierten multilateralen Umwelt- und Klimaschutzabkommen gewährleisten, geschweige denn einen wirksamen Beitrag zum globalen Umwelt- und Klimaschutz leisten können.

Demnach bedarf einer konkreten Formulierung von Zielen und ihrer Maßnahmen, welche in den Nachhaltigkeitskapiteln festgehalten werden müssen. Die Nachhaltigkeitskapitel sollten darüber hinaus nicht als ein starres Gerüst gesehen werden, sondern als lebende Kapitel, welche sich an die modernen Umweltprobleme der schnelllebigen Erde anpassen können. Hierzu wäre in Betracht der Übereinkunft von Paris sinnvoll, die „nationally determined contribution“, welche man in Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner des Handelsabkommens formuliert hat, verpflichtend in die Nachhaltigkeitskapitel einzubauen, um ein ernstes Interesse an der Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkünfte zu zeigen.<sup>169</sup> Die Einhaltung dieser Ziele müsste durch ein effektives Überwachungsmechanismus gewährleistet werden, welcher nicht davor zurückschreckt Sanktionen durchzusetzen. Dieses könnten durch die bestehende „naming- and shaming“ Kultur effektiv ergänzt werden, da das öffentliche Bewusstsein durch die stark vernetzte Welt und durch ein transparentes, sowie kritisches Berichtswesen durch die Nichtregierungsorganisationen deutlich zugenommen hat. Bricht demnach ein Staat die Regelungen und Ziele in den Nachhaltigkeitskapiteln, so können sich die Kosten dafür durch das „naming- and shaming“ Verfahren höher gestalten als angenommen. Ein schlechtes Image führt schnell zu Demonstrationen und zu einem Boykott der Produkte durch die Konsumenten, wodurch der Druck auf die nationale Regierung steigt, eine klare Position gegenüber das Fehlverhalten des Vertragspartners zu beziehen.<sup>170</sup> Im äußersten Fall wäre es auch möglich, die Handelsabkommen einzufrieren und diese auszusetzen, bis ein weitreichender Schutz der Umwelt und somit des Klimas gewährleistet ist.

Diese Probleme sind seit einigen Jahren nicht nur den kritischen Nichtregierungsorganisationen bewusst, sondern auch der Europäischen Union, welche ihr grünes Ansehen auf der Welt bewahren möchte. Erst knapp zehn Jahre nach der Integration der ersten Nachhaltigkeitskapitel in seine Handelsabkommen, hat die Europäischen Union mit der Reformoption aus dem Jahr 2018 es geschafft, einen kleinen, aber wesentlichen Schritt auf effektive Nachhaltigkeitskapitel zuzugehen. Hierbei ist jedoch immer noch kein umfangreicher Streitschlichtungsmechanismus, welches auf (finanzielle) Sanktionen basiert mitenthalten. Es wird aber deutlich, dass seit dem letzten Jahr die Europäische Union ernsthafte Absichten hegt, Sanktionen im Zusammenhang

---

<sup>169</sup> Vgl. **Dröge, Susanne & Schenuity Felix (2018)** – S.7

<sup>170</sup> Vgl. **Treutner, Erhard (2018)** – S.52-53

mit den Nachhaltigkeitskapiteln in Erwägung zu ziehen. Eine größere Hoffnung von vielen Umweltschutzorganisationen ist jedoch der European Green Deal, welches von der neuen EU-Kommission ins Leben gerufen wurde. Die Umweltschutzorganisationen kritisieren zwar in Teilen den Deal und sehen an einigen Stellen einen Verbesserungsbedarf, halten diesen aber im Großen und Ganzen für eine fortschrittliche Strategie, um innerhalb der Europäischen Union, aber auch bedingt durch die „Diplomatie des Grünen Deals“ bei den Handelspartnern eine ressourcenschonende und vor allem effektivere nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Wie sich dies auf die untersuchten Handelsabkommen auswirkt, bei welchen die Umsetzung des Investitionsschutzabkommens noch nicht erfolgt ist, da die Befürchtung der nationalen Parlamente besteht, dass die Liberalisierung der Investitionen eine deutlich intensivere umwelt- und klimaschädliche Produktion in Kanada und den Andenstaaten bewirken würde, ist zu diesem Zeitpunkt, insbesondere durch die anhaltende COVID19-Pandemie und die daraus resultierte Wirtschaftskrise fraglich. Letztendlich steht die Europäische Union gegenwärtig in den Verhandlungen jeweils mit der MERCOSUR-Gemeinschaft aus Südamerika und der Afrikanischen Union für ein weitreichendes Handelsabkommen. Diese weisen wie Kanada und die Andenstaaten nicht nur einen Reichtum an (schützenswerter) biologischer Vielfalt auf, sondern eben auch wichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Rohstoffe, welche wichtig für den technologischen Fortschritt in der Europäischen Union sind. Einige zukünftige Vertragspartner wie Brasilien, welcher unter dem autoritären Präsidenten Jair Bolsonaro weite Flächen des Amazonasregenwaldes brandrodet um Raum für die Agrarwirtschaft zu schaffen, oder aber auch Südafrika, welches in Mogalakwena einen Platin-Bergbau betreibt, das für Europa die Rohstoffe für moderne Smartphones, Elektroautos, oder auch zur Schmuckherstellung bereitstellt, sind mit hohen Umweltbelastungen für das Wasser, die Erde und für die Luft verbunden und würden nach einem Abschluss der Handelsabkommen das neue progressive Ansehen der Europäischen Union nochmals in Frage stellen. Daher wird es von sehr großem Interesse sein, ob die Europäische Union im Geiste der neuen grünen Diplomatie mit seinen Handelsabkommen eine verpflichtende Ratifizierung und Umsetzung der Übereinkunft von Paris, sowie die Einhaltung der in den Nachhaltigkeitskapiteln aufgeführten Ziele und Maßnahmen bei seinen bestehenden und neuen Handelspartnern garantieren kann. Wird dies durch eine transparente Berichtserstattungspolitik gestützt, wobei eine effektive Umsetzung der Maßnahmen seitens der Vertragspartner zu erkennen ist, so kann die Annahme gestützt werden, dass die Europäische Union mit seinen Handelsabkommen einen wirksamen Beitrag zum globalen Umwelt- und Klimaschutz leistet.

## 8. Literatur- und Quellenverzeichnis

**Andengemeinschaft** - Decisión 667: Marco general para las negociaciones del Acuerdo de Asociación entre la Comunidad Andina y la Unión Europea – in: Foreign Trade Information System (2007) – Online PDF: <http://www.sice.oas.org/Trade/Junac/Decisiones/Dec667s.pdf> – Zugriff v. 04.07.2020

**Bauchmüller, Michael & Beisel, Karoline Meta** - Beim Wiederaufbau soll der Klimaschutz im Mittelpunkt stehen – in: Süddeutsche Zeitung (2020) – Online: <https://www.sueddeutsche.de/politik/klimaschutz-green-deal-corona-1.4912748> - Zugriff v. 25.07.2020

**Beyerlin, Ulrich** – Umweltvölkerrecht – C.H. Beck: München 2000

**Boddenberg, Sophia** - Palmöl aus Kolumbien: Die Schattenseiten eines Booms – in: Deutschlandfunk (2019) – Online: [https://www.deutschlandfunkkultur.de/palmoel-aus-kolumbien-die-schattenseiten-eines-booms.979.de.html?dram:article\\_id=457088](https://www.deutschlandfunkkultur.de/palmoel-aus-kolumbien-die-schattenseiten-eines-booms.979.de.html?dram:article_id=457088) – Zugriff v. 20.07.2020

**Buckel, Sonja** - Empire oder Rechtspluralismus? Recht im Globalisierungsdiskurs - in: Kritische Justiz (Heft Nr.2) – Nomos Verlag: Baden-Baden 2003

**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** - Aktuelle Freihandelsverhandlungen – in: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2020) – Online: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/freihandelsabkommen-aktuelle-verhandlungen.html> – Zugriff v. 30.06.2020

**Bundesregierung** - Umweltbericht der Bundesregierung 2019 (Umweltzustandsbericht gemäß § 11 Umweltinformationsgesetz) Umwelt und Natur als Fundament des sozialen Zusammenhaltes – in: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2019) – Online PDF: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/umweltbericht\\_2019.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/umweltbericht_2019.pdf) - Zugriff v. 26.06.2020

**CETA Joint Committee** - CETA Joint Committee Recommendation on Trade, Climate Action and the Paris Agreement – in: Europäische Kommission (2018) – Online PDF: [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/september/tradoc\\_157415.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/september/tradoc_157415.pdf) – Zugriff v. 09.07.2020

**Cox, Rachel** – Defending tomorrow: The climate crisis and threats against land and environmental defenders – in: global witness (2020) – Online: <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/defending-tomorrow/> - Zugriff v. 29.07.2020

**DEVELOPMENT Solutions / the Centre for Economic Policy Research (CEPR) / the Institute for Development Policy and Management in the School of Environment and Development at the University of Manchester** - The EU-Andean Sustainability Impact Assessment – in: Europäische Kommission (2009) – Online PDF: [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/april/tradoc\\_146014.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/april/tradoc_146014.pdf) - Zugriff v. 18.07.2020

**Dornhöfer, Pamela** - Lachgas-Problem größer als gedacht – in: Klimareporter (2019) – Online: <https://www.klimareporter.de/erdsystem/lachgas-problem-groesser-als-gedacht> – Zugriff v. 11.07.2020

**Dröge, Susanne & Schenuity Felix** - Handels- und Klimapolitik der EU strategisch zusammenführen: Potentiale in Zeiten der Neuorientierung – in: Stiftung Wissenschaft und Politik (2018) – Online PDF: [https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2018A20\\_dge\\_sux.pdf](https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2018A20_dge_sux.pdf) - Zugriff v. 28.06.2020

**Ehlerding, Susanne** - Kompromiss in Kattowitz: UN-Gipfel beschließt weltweites Regelwerk zum Klimaschutz – in: Der Tagesspiegel (2018) – Online: <https://www.tagesspiegel.de/politik/kompromiss-in-kattowitz-un-gipfel-beschliesst-weltweites-regelwerk-zum-klimaschutz/23765512.html> - Zugriff v. 27.06.2020

**Engelmann, Dieter** – Amazonien – in: Planet Wissen (2019) – Online: <https://www.planetwissen.de/kultur/suedamerika/amazonien/index.html> -Zugriff v. 18.07.2020

**Epiney, Astrid** - Gegenstand, Entwicklung, Quellen und Akteure des internationalen Umweltrechts – in: Proelß, Alexander – Internationales Umweltrecht - De Gruyter: Berlin 2017

**Europäische Kommission** - Strategie zur nachhaltigen Entwicklung – in: EUR-Lex (2009) – Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:l28117> – Zugriff v. 28.06.2020

**Europäische Kommission** - Trade and Sustainable Development (TSD) chapters in EU Free Trade Agreements (FTAs) – in: Europäische Kommission – Online PDF: [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/july/tradoc\\_155686.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/july/tradoc_155686.pdf) – Zugriff v. 22.07.2020

**Europäische Kommission** - Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung von Freihandelsabkommen 1. Januar 2017 - 31. Dezember 2017 – in: EUR-Lex (2018 a) – Online PDF: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52018DC0728> – Zugriff v. 09.07.2020

**Europäische Kommission** - Comprehensive economic and trade agreement (CETA): Full name of the agreement meeting of the committee on trade and sustainable Brussels, 13 September 2018 (joint report) - in: Europäische Kommission (2018 b) – Online PDF: [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/september/tradoc\\_157409.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/september/tradoc_157409.pdf) - Zugriff v. 09.07.2020

**Europäische Kommission** - Feedback and way forward on improving the implementation and enforcement of Trade and Sustainable Development chapters in EU Free Trade Agreements - in: Europäische Kommission (2018 c) – Online PDF: [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/february/tradoc\\_156618.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/february/tradoc_156618.pdf) - Zugriff v. 22.07.2020

**Europäische Kommission** - Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung von Freihandelsabkommen 1. Januar 2018 - 31. Dezember 2018 – in: Publications Office of the European Union (2019 a) – Online PDF: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1bbb43a4-f540-11e9-8c1f-01aa75ed71a1/language-de/format-PDF> - Zugriff v. 29.06.2020

**Europäische Kommission** - Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Der europäische Grüne Deal – Brüssel – in: Europäische Kommission (2019 b) – Online PDF: [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication_de.pdf) - Zugriff v. 08.08.2020

**Europäische Union** - Regionalstrategie für die Andengemeinschaft 2007-2013 – in: EUR-Lex (2008) – Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:r17022> – Zugriff v. 04.07.2020

**Europäische Union** - Vertrag über die Europäische Union (Konsolidierte Fassung) – in: EUR-Lex (2012 a) – Online PDF: [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC_1&format=PDF) – Zugriff v. 01.07.2020

**Europäische Union** – Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits – in: EUR-Lex (2012 b) – Online PDF: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22012A1221\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22012A1221(01)&from=DE) – Zugriff v. 04.07.2020

**Europäische Union** - Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits – in: EUR-Lex (2017) – Online PDF: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22017A0114\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22017A0114(01)&from=EN) – Zugriff v. 07.07.2020

**Europäische Union** - Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Text von Bedeutung für den EWR) – in: EUR-Lex (2020) – Online PDF: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2020.198.01.0013.01.DEU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=uriserv:OJ.L_.2020.198.01.0013.01.DEU) – Zugriff v. 25.07.2020

**Europäisches Parlament** - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2019 zu der Umsetzung des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru (2018/2010(INI)) – in: Europäisches Parlament (2019) – Online: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0031\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0031_DE.html) - Zugriff v. 22.07.2020

**Fritz, Thomas** - Fünf Jahre EU-Freihandelsabkommen mit Kolumbien und Peru: Europäische Werte auf dem Prüfstand – in: Forschungs- und Informationszentrum Chile-Lateinamerika (2018) – Online PDF: <https://www.fdcl.org/wp-content/uploads/2018/10/F%3BCnf-Jahre-EU-Freihandelsabkommen-mit-Kolumbien-und-Peru.pdf> – Zugriff v. 15.07.2020

**Fritz, Thomas** - Umweltschutz in den Nachhaltigkeitskapiteln der EU-Handelsabkommen: Stand, Wirksamkeit und Reformen – in: PowerShift Verein für eine ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft (2019 a) – Online PDF: <https://power-shift.de/wp-content/uploads/2019/08/Umweltschutz-in-den-Nachhaltigkeitskapiteln-der-EU-Handelsabkommen.pdf> - Zugriff v. 30.06.2020

**Fritz, Thomas** - CETA: Dreckiger Freihandel – in: Thomas-Fritz.org (2019 b) – Online: <https://thomas-fritz.org/default/ceta-dreckiger-freihandel> - Zugriff v.16.07.2020

**Gerginov, David** – Freihandelsabkommen: Definition, Inhalt, Vor- & Nachteile – in: Gevestor – Online: <https://www.gevestor.de/details/freihandelsabkommen-769944.html> - Zugriff v. 29.06.2020

**Grotenfendt, Nelly** - Nachhaltigkeitskapitel – die zarteste Versuchung seit es Neoliberalismus gibt – in: Forum Umwelt und Entwicklung (2017) – Online PDF: <https://www.forumue.de/wp-content/uploads/2017/11/Nachhaltigkeitskapitel-und-EU-Handelspolitik.pdf> – Zugriff v. 22.07.2020

**Grübler, Julia & Stöllinger, Roman** - Die Evolution und Bedeutung „moderner“ EU-Freihandelsabkommen – in: Kompetenzzentrum „Forschungsschwerpunkt Internationale Wirtschaft“ (2018) – Online PDF: [https://fiw.ac.at/fileadmin/Documents/Publicationen/Policy\\_Briefs/43\\_FIW\\_Policy\\_Brief\\_Stoellinger\\_Gruebler.pdf](https://fiw.ac.at/fileadmin/Documents/Publicationen/Policy_Briefs/43_FIW_Policy_Brief_Stoellinger_Gruebler.pdf) - Zugriff v. 23.06.2020

**Günter, Sven / Weber, Michael / Erreis, Robert / Aguirre, Nikolay** - Influence of distance to forest edges on natural regeneration of abandoned pastures: a case study in the tropical mountain rain forest of Southern Ecuador – in: European Journal of Forest Research (Ausgabe 126) – Springer: Berlin 2006

**Hartmann, Alessa** - Investitionsschutz: Sonderklagerechte für Konzerne – in: Nelly Grotefendt, Jürgen Maier & Anna Uebachs - Trade for all – Handel für alle?: Probleme und Reformbedarf der aktuellen EU-Handelspolitik (2018) – Online PDF: [https://www.forumue.de/wp-content/uploads/2018/02/Trade-for-all\\_-FUE\\_AGHandel\\_2018.pdf](https://www.forumue.de/wp-content/uploads/2018/02/Trade-for-all_-FUE_AGHandel_2018.pdf) - Zugriff v. 21.07.2020

**Hering, Linda & Schmidt, Robert** – Einzelfallanalyse – in: Baur, Nina & Blasius, Jörg - Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung – Springer Fachmedien: Wiesbaden 2014

**Hirschberger, Peter & Winter, Susanne** - Die schwindenden Wälder der Welt: Zustand, Trends und Lösungswege WWF-Waldbericht 2018 – in: WWF (2018) – Online PDF: <https://mobil.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publicationen-PDF/WWF-Waldbericht-2018.pdf> - Zugriff v. 20.07.2020

**Jerzy, Nina** - Diese Länder haben die größten Erdölreserven – in: Capital (2020) – Online: <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/das-sind-die-laender-mit-den-groessten-erdoelreserven-69174> - Zugriff v. 19.07.2020

**Kirkpatrick, Colin / Raihan, Selim / Bleser, Adam / Prud'homme, Dan / Mayrand, Karel / Morin, Jean Frederic / Pollitt, Hector / Hinojosa, Leonith / Williams, Michael** - Trade sustainability impact assessment (SIA) on the comprehensive economic and trade agreement (CETA) between the EU and Canada: Final report – in: Munich Personal RePEc Archive (2011) – Online PDF: [https://mpra.ub.uni-muenchen.de/28812/1/MPRA\\_paper\\_28812.pdf](https://mpra.ub.uni-muenchen.de/28812/1/MPRA_paper_28812.pdf) - Zugriff v. 17.07.2020

**Knorr, Günter** – Wirtschafts- und Handelsabkommen CETA zwischen Kanada und EU – in: Kanadisches Recht (2020) – Online: <http://www.kanadischesrecht.de/fachartikel/wirtschafts-und-handelsabkommen-ceta/> - Zugriff v. 17.07.2020

**Küppers, Gaby** - Ein (Alp-)Traum wird wahr. Höchste Zeit für eine Kampagne zum EU-Freihandelsabkommen mit Kolumbien und Peru – in: ila - Das Lateinamerika Magazin (Ausgabe 334) - Informationsstelle Lateinamerika: Bonn 2010

**Laurenz, Nike** - Schleppnetz-Fischerei zerstört Leben am Meeresboden – in: Spiegel (2014) – Online: <https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/schleppnetz-fischerei-zerstoert-den-meeresboden-a-970302.html> - Zugriff v. 17.07.2020

**Mildner, Anika-Stormy / von Unger, Eckart / Wendenburg, Fabian** – Bewertung CETA - Comprehensive Economic and Trade Agreement – in: Bundesverband der deutschen Industrie (2016) – Online PDF: <https://bdi.eu/artikel/news/ceta/> - Zugriff v. 03.07.2020

**Natural Resources Canada** – The State of Canada’s Forrests: Annual Report 2019 – in: Natural Resources Canada (2020) – Online PDF: <https://cfs.nrcan.gc.ca/pubwarehouse/pdfs/40084.pdf> - Zugriff v. 17.07.2020

**Netzwerk Gerechter Welthandel** - FactSheet: CETA contra Klimaschutz – in: Stopp CETA im Bundesrat (2019) - Online: [https://www.ceta-im-bundesrat.de/CETA\\_contra\\_Klimaschutz](https://www.ceta-im-bundesrat.de/CETA_contra_Klimaschutz) - Zugriff v. 19.07.2020

**Oberthür, Sebastian** – Auf dem Weg zum Weltumweltrecht? Tendenzen und Wirkungen der Verrechtlichung der internationalen Umweltpolitik – in: Zangl, Bernhard & Zürn, Michael - Verrechtlichung – Baustein für Global Governance? – Karl Diez Verlag: Berlin 2004

**Observatory of Economic complexity** – Canada – in: Observatory of Economic complexity (2018) – Online: <https://oec.world/en/profile/country/can#trade-products> – Zugriff v. 17.07.2020

**PowerShift e. V. & Canadian Centre for Policy Alternatives (CCPA)** - Investitionsschutz und Streitbeilegung in CETA – in: Power-Shift: Making Sense of CETA – CETA lesen und verstehen. Analyse des EU-Kanada Freihandelsabkommens. (2017) – Online PDF: <https://power-shift.de/wp-content/uploads/2018/11/CETA-Lesen-und-verstehen.pdf> - Zugriff v. 21.07.2020

**PricewaterhouseCoopers** - „Neue Generation“ von Freihandelsabkommen: Freihandelsabkommen EU-Singapur – in: Pwc Bloggs (2019) – Online PDF: <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/files/2019/06/Zollrecht-aktuell-Juni-2019-1.pdf> - Zugriff v. 30.06.2020

**Proelß, Alexander** - Raum und Umwelt im Völkerrecht – in: Graf Vitzthum, Wolfgang & Proelß, Alexander: Völkerrecht – 7. Auflage - De Gruyter: Berlin 2016

**Rat der Europäischen Union** - Beschluss des Rates vom 31. Mai 2012 zur Unterzeichnung — im Namen der Union — des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens – in: EUR-Lex (2012) – Online PDF: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012D0735&from=en> – Zugriff v. 04.07.2020

**Rat der Europäischen Union** - Neuer Ansatz des Rates für Aushandlung und Abschluss von EU-Handelsabkommen – in: Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union (2018) – Online: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/05/22/new-approach-on-negotiating-and-concluding-eu-trade-agreements-adopted-by-council/> - Zugriff v. 30.06.2020

**Rat der Europäischen Union** - Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) between Canada, of the one part, and the European Union and its Member States, of the other part – in: Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union (2020a) – Online: <https://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2016017> - Zugriff v. 03.07.2020

**Rat der Europäischen Union** - Trade Agreement between the European Union and its Member States, of the one part, and Colombia and Peru, of the other part – in: Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union (2020 b) – Online: <https://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2011057> - Zugriff v. 03.07.2020

**Representatives of the civil society Domestic Advisory Groups of the UE and Colombia** - Summary outcome of discussion at the joint meeting of the representatives of the civil society Domestic Advisory Groups of the UE and Colombia in the framework of the Trade and Sustainable Development Title of the Trade Agreement between the EU, Colombia and Peru: Bogota, 17 June 2015  
- in: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (2015) – Online PDF: [https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/resources/docs/en\\_joint-dags-document\\_17-june-2015.pdf](https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/resources/docs/en_joint-dags-document_17-june-2015.pdf) - Zugriff v. 15.07.2020

**Richter, Philipp M. & Schäffer, Greta F.** - Die Kontroverse um das Freihandelsabkommen TTIP – in: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2014) – Online PDF: [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.486057.de/diw\\_roundup\\_42\\_de.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.486057.de/diw_roundup_42_de.pdf) – Zugriff v. 29.06.2020

**Schade, Daniel** - Coercion through Graduation: Explaining the EU-Ecuador Free Trade Agreement – in: Journal für Entwicklungspolitik: The EU Trade Regime and the Global South (Ausgabe XXXII 3-2016) - Mattersburger Kreis für Entwicklungspolitik an den österreichischen Universitäten: Wien 2016

**Schadwinkel, Alina** - Mit Fakten gegen jeden Zweifel – in: Zeit (2017) - Online: <https://www.zeit.de/wissen/umwelt/2017-05/klimawandel-erderwaermung-co2-meeresspiegel-faktenbeweise/komplettansicht> - Zugriff v. 23.06.2020

**(Prof. Dr.) Scherrer, Christoph & (Dr.) Beck, Stefan** - Einschätzung der Umweltrisiken des Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union – in: WWF Deutschland (2014) – Online PDF: [https://mobil.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/CETA\\_Gutachten\\_lang\\_\\_deutsch\\_.pdf](https://mobil.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/CETA_Gutachten_lang__deutsch_.pdf) - Zugriff v. 03.07.2020

**Schneider, Andreas** - Reifegradmodell CSR – eine Begriffsklärung und –abgrenzung – in: Schneider/Schmidpeter: Corporate Social Responsibility – Springer Gabler: Berlin/Heidelberg 2015

**Stede, Birgit** - Grenzüberschreitendes Umweltrecht: Warum die natürlichen Lebensgrundlagen weiter zerstört werden, obwohl jeder Umweltschutz für nötig hält – in: Kritische Justiz (Heft Nr.3) – Nomos Verlag: Baden-Baden **1999**

**Stoll, Peter-Tobias & Jürging, Johannes** - Umweltschutz und Handel - in: Proelß, Alexander – Internationales Umweltrecht - De Gruyter: Berlin **2017**

**Stoll, Peter-Tobias & Krüger, Hagen** – Klimawandel - in: Proelß, Alexander – Internationales Umweltrecht - De Gruyter: Berlin **2017**

**Stolper, Ernst-Christoph** - Freihandel oder Klimaschutz?: Energie- und klimapolitische Gefahren von CETA – in: Power-Shift: Making Sense of CETA – CETA lesen und verstehen. Analyse des EU-Kanada Freihandelsabkommens. (2017) – Online PDF: <https://power-shift.de/wp-content/uploads/2018/11/CETA-Lesen-und-verstehen.pdf> - Zugriff v. 13.07.2020

**Thomas, Gary** - A Typology for the Case Study in Social Science Following a Review of Definition, Discourse, and Structure – in: Qualitative Inquiry Volume.17, Issue – Sage Publications: Thousand Oaks **2011**

**Treutner, Erhard** - Globale Umwelt und Sozialstandards - Nachhaltige Entwicklungen jenseits des Nationalstaats – Springer Verlag: Wiesbaden 2018

**Umweltinstitut München** - Das europäisch-kanadische Freihandelsabkommen CETA: Raubbau ohne Grenzen – in: Umweltinstitut München (**2018**) – Online: <http://www.umweltinstitut.org/themen/verbraucherschutz-handel/freihandelsabkommen/ceta-das-abkommen-mit-kanada.html> – Zugriff v. 03.07.2020

**U.S. Energy Information Administration** - What countries are the top producers and consumers of oil? – in: U.S. Energy Information Administration (2020) – Online: <https://www.eia.gov/tools/faqs/faq.php?id=709&t=6> – Zugriff v.19.07.2020

**Vereinte Nationen** - Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen – in: United Nation Climate Change (**1990**) – Online PDF: <https://unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf> - Zugriff v. 26.06.2020

**Vereinte Nationen** - KYOTO PROTOCOL TO THE UNITED NATIONS FRAMEWORK CONVENTION ON CLIMATE CHANGE – in: United Nations Climate Change (**1997**) – Online PDF: <https://unfccc.int/sites/default/files/kpeng.pdf> - Zugriff v. 26.06.2020

**Vereinte Nationen** - ADOPTION OF THE PARIS AGREEMENT – in: United Nations Climate Change (**2015 a**) – Online PDF: <https://unfccc.int/resource/docs/2015/cop21/eng/l09r01.pdf> - Zugriff v. 27.06.2020

**Vereinte Nationen** - Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development – in: Sustainable Development Goals (**2015 b**) – Online: <https://sustainabledevelopment.un.org/post2015/transformingourworld> - Zugriff v. 05.07.2020

**Von der Leyen, Ursula** - A Union that strives for more: My agenda for Europe – in: Europäische Union (2019) – Online PDF: [https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/political-guidelines-next-commission\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/political-guidelines-next-commission_en.pdf) - Zugriff v. 25.07.2020

**Wambach, Achim** - Der EU-Binnenmarkt – der größte Wirtschaftsraum der Welt – in: dievolkswirtschaft.ch (2018) – Online: <https://dievolkswirtschaft.ch/de/2018/07/wambach-08-09-2018/> - Zugriff v. 23.06.2020

**Weis, Laura (2016)** - Verhandelt und verkauft: Der Einfluss der Handels- und Investitionspolitik auf Energiewende und Klimaschutz – in: Powershift – Online PDF: <https://power-shift.de/wp-content/uploads/2016/05/verhandelt-und-verkauft.pdf> - Zugriff v. 27.06.2020

**WWF** - Soja – die Nachfrage steigt – in: WWF (2020) – Online: [https://www.wwf.de/themenprojekte/landwirtschaft/produkte-aus-der-landwirtschaft/soja/?gclid=Cj0KCQjwu8r4BRCzARIsAA21i\\_CxudI7gziY37eUojf0DyXnMBadxj0-6czHpqXuqT6P9rTPzoe27iAaAtGXEALw\\_wcB](https://www.wwf.de/themenprojekte/landwirtschaft/produkte-aus-der-landwirtschaft/soja/?gclid=Cj0KCQjwu8r4BRCzARIsAA21i_CxudI7gziY37eUojf0DyXnMBadxj0-6czHpqXuqT6P9rTPzoe27iAaAtGXEALw_wcB) – Zugriff v. 18.07.2020

**Yin, Robert K.** – Case Study Research – Sage Publications: Thousand Oaks 2009